

# *Die Aktiengesellschaft*

ZEITSCHRIFT FÜR DAS GESAMTE AKTIENWESEN

1974

19. JAHRGANG

# Inhaltsverzeichnis

## I. Verfasser der Aufsätze und Beiträge

## II. Verzeichnis der Entscheidungen

## III. Gesetzgebung und Verwaltung und Hinweise

## IV. Gesetzesregister

## V. Stimmen der Wirtschaft

## VI. Sachregister

## VII. Gründungen und Veränderungen in den Gesellschaften

## VIII. Zeitschriftenspiegel

## IX. Börsentendenz und Kursindizes

## X. Jahresabschlüsse 1974

## XI. Buchbesprechungen

## I. Verfasser der Aufsätze und Beiträge

- Birkholz, H.:** Die berücksichtigungsfähige Ausschüttung (§ 19 Abs. 3 KStG) in der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes. S. 307
- Bitz, M.:** Europäisches Insiderrecht. — Eine Buchbesprechung — S. 114
- Börner, Dietrich:** Zur Problematik der Vermögensbeteiligungsabgabe. S. 163
- Boldt, Gerhard:** Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten. S. 239
- Bunte, Hermann-Josef:** Auskunftsrecht der Aktionäre bei berichtspflichtigen Vorgängen? S. 374
- Degner, Harald:** Börsennovelle und Insiderregelung — Junktim oder nicht? S. 365
- Digenopoulos, Vassilios:** Reformen im griechischen Aktienrecht zur Reaktivierung des Wertpapierhandels. S. 47
- Duden, Konrad und Wolfgang Schilling:** Die Spaltung von Gesellschaften. S. 202
- Duss, Marco:** Gedanken zu einem Rangrücktritt des Gläubigers bei Überschuldung einer Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. S. 133
- Eder, Johannes:** Einführung der Drittelbeteiligung im Aufsichtsrat in Österreich. S. 252
- Fasold, Rudolf W.:** Das neue Entwicklungshilfe-Steuerergesetz 1974. S. 292
- Fischer, Otfried:** Die Willensbildung im Zielplanungssystem von Unternehmen. — Eine Buchbesprechung — S. 354
- Geitner, Dirk:** Unternehmerische Mitbestimmung als Normenkonflikt. S. 199
- Hansen, Herbert:** Die Entwicklung der Kapitalgesellschaften 1973. S. 218
- Hergel, Rudolf:** Das Zurücktreten mit Forderungen bei Überschuldung der Aktiengesellschaft. S. 137
- Hofmann, Heinz:** Reform der Körperschaftsteuer. S. 301
- Holt, W. B. P.:** Der Entwurf einer britischen Aktienrechtsnovelle. S. 65
- Hüpper, Bernd-Hagen:** Frankreich: Aktionärs-Minderheitenrechte und Schutz der Aktionäre vor der Verwaltung. S. 256, 317
- Jap und Hintzen:** Zum Anrechnungsverfahren bei der belgischen Körperschaftsteuer. — Eine Stellungnahme — S. 74
- Jap, Kim-Siong und Lothar Hintzen:** Anerkennung der planmäßigen Steuern der im COMECON zusammengeschlossenen Ostblockstaaten im Doppelbesteuerungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland und den westlichen Industriestaaten. S. 310
- Karehnke, Helmut:** Controller-Aufgaben bei funktionaler und divisionaler Unternehmensorganisation. S. 16
- Kergall, Yann:** Jährliche Pauschalbesteuerung der französischen Gesellschaften. S. 353
- Koronoch, Herbert:** Die Österreichische Steuerreform 1972 aus der Sicht der Kapitalgesellschaften und ihrer Gesellschafter. S. 41, 143

**Leistner, Georg:** Rechtsprobleme des „Insider-Dealing“ in Großbritannien. S. 345, S. 377

**Lüders, Hans-Uwe:** Belegschaftsfonds und Vermögensbildung. S. 66

**Martens, Klaus-Peter:** Mehrheit-Minderheits-Konflikte innerhalb abhängiger Unternehmen. S. 9

**Mies, Werner:** Der Unternehmer im Zerrspiegel der Öffentlichkeit. S. 295

**Müller, Eberhard:** Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen nach dem Vorschlag einer Vierten EG-Richtlinie. S. 273

**Nienhoff, Horst U.:** Die linksradikalen Gruppen bei den Betriebsratswahlen 1972. S. 75

**Peltzer, Martin:** Wieviel Mitglieder muß ein entscheidungsbefugter Ausschuß des Aufsichtsrates mindestens haben? S. 186

**Pfaff, Dieter:** Wiederbelebung der Kapitalgesellschaften in Rumänien: Rechtsgrundlagen und Rechtsprobleme der „gemischten Gesellschaften“. S. 106

**Priester, Hans-Joachim:** Die Beteiligungspublizität, gemäß §§ 20, 160 III Nr. 11 AktG bei der Gründung der Gesellschaft. S. 212

**Prühs, Hagen:** Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses. — Eine Buchbesprechung — S. 68

**Reinhardt, E.:** Glanz und Elend schweizerisch-deutscher Finanzbeziehungen. S. 247

**Seiffert, Thomas:** Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft nach dem Regierungsentwurf für ein Mitbestimmungsgesetz. S. 129

**Schröder, Jürgen:** Private Möglichkeiten einer Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer in der deutschen Wirtschaft. S. 333

**Sonnenberger, Hans-Jürgen:** Die Organisation der Aktiengesellschaften im Gemeinsamen Markt. S. 1, 33

**Sonnenberger, Hans-Jürgen und Michael Coester:** Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses der Aktiengesellschaften im Gemeinsamen Markt. Kommissionsvorschlag einer 5. Richtlinie zur Angleichung des Gesellschaftsrechts. (IV. Kapitel). S. 177

**Wälde, Thomas:** Die Angemessenheit konzerninterner Transfersgeschäfte bei multinationalen Unternehmen nach Konzernrecht. S. 370

**Wöhe, G.:** Die Interdependenzen zwischen Vermögensbildung, Gewinnverteilung und Mitbestimmung. S. 97

## II. Verzeichnis der Entscheidungen

### Bundesgerichtshof in Zivilsachen

14. 3. 1973 (VIII ZR 114/72) S. 21  
Wer mit einer gegründeten, aber noch nicht in das HR

eingetragenen GmbH. ein Rechtsgeschäft abschließt, gibt keine Willenserklärung unter Abwesenden ab und kann deshalb diese Erklärung auch vor Entstehen der GmbH. nicht widerrufen.

18. 6. 1973 (II ZR 127/70) S. 53

Das in einem Vertrag zweier Aktiengesellschaften den Aktionären der einen Gesellschaft für die Vertragsdauer eingeräumte Recht auf Aktienumtausch kann unter Umständen noch nach der Zwangseignung fortbestehen.

4. 7. 1973 (VIII ZR 156/72) S. 22

Verstoßen Liquidator und Gesellschafter bewußt gegen § 73 Abs. 1 GmbHG., so kann die Verletzung dieser Vorschrift die Nichtigkeit der Vermögensverteilung zur Folge haben.

4. 10. 1973 (II ZR 130/71) S. 79

Der Aufsichtsrat kann das Anstellungsverhältnis mit einem Vorstandsmitglied in vertragsgemäßer Frist kündigen, sofern er nicht in die Rechte der Generalversammlung eingreift.

Hat ein Vorstandsmitglied sein Amt niedergelegt, wird die Genossenschaft durch den Vorstand vertreten.

13. 11. 1973 (VI ZR 53/72) S. 117

Wird der Alleingesellschafter einer GmbH. von einem Dritten verletzt und tritt Schaden an „Sondervermögen“ ein, so kann angesehen werden, daß ihn persönlich ein Schaden getroffen hat.

3. 12. 1973 (II ZR 85/70) S. 81

Ein Aufsichtsratsmitglied einer Genossenschaft, das vorübergehend zum Stellvertreter eines verhinderten Vorstandsmitgliedes bestellt ist, kann während dieser Zeit keine Aufsichtsratsfunktionen ausüben.

17. 12. 1973 (II ZR 48/71) S. 144

Eine nicht genehmigungspflichtige Spannungsklausel liegt auch dann vor, wenn die einem geschäftsführenden Gesellschafter zugesagte Pension den ebenfalls auf Dienstverhältnis beruhenden Bezügen einer nach Tätigkeit und Verantwortungsbereich unterschiedlichen Berufsgruppe entsprechen soll.

14. 1. 1974 (II ZR 128/71) S. 187

Rückstellung für „Umwandlungskosten“ einer Kommanditgesellschaft auf Ak-

- tien die in einer Jahresbilanz ausgewiesen werden, dürfen nicht zu Lasten der Tantieme eines Gesellschafters der vorher ausscheidet, sich auswirken.
14. 2. 1974 (II ZR 6/73) S. 355  
Bei der GmbH. wird die Prokura durch die Geschäftsführer erteilt. Die Prokura kann in der Weise erteilt werden, daß der Prokurist berechtigt ist, die GmbH. in Gemeinschaft mit einem alleinvertretungsbe- fugten Geschäftsführer zu vertreten.
4. 3. 1974 (II ZR 89/72) S. 220  
Zwischen einer Gruppe von Familiengesellschaften, an der zwei Stämme paritätisch beteiligt sind, und einem Unternehmen, an dem diese Gesellschaften zusammen mehr als 50% der Anteile innehaben, kann ein Abhängigkeitsverhältnis bestehen.
18. 3. 1974 (- II ZB 3/74 -) S. 260  
Der nach § 4 Abs. 2 GmbHG. erforderliche Zusatz „mit beschränkter Haftung“ darf abgekürzt in das Handelsregister eingetragen werden.
18. 3. 1974 (II ZR 2/72) S. 359  
Soweit eine GmbH. ihren Geschäftsführer, der verspätet Konkurs angemeldet hat nicht aus § 64 Abs. 2 GmbHG., sondern aufgrund der allgemeinen Haftungsbestimmungen des § 43 Abs. 2 GmbHG. in Anspruch nimmt, muß sie sich das Einverständnis aller Gesellschafter mit dem Aufschub des Konkursantrages entgegenhalten lassen.
9. 5. 1974 (II ZR 50/72) S. 388  
Ergibt sich bei unzulänglicher Buchführung aus den Unterlagen ein Fehlbetrag, so ist davon auszugehen, daß dieser besteht. Der Fehlbetrag geht zu Lasten des verantwortlichen Geschäftsführers.
14. 5. 1974 (VI ZR 8/73) S. 357  
Zur Anwendung der Durchgriffshaftung wenn der Geschäftsführer einer GmbH. aus § 831 BGB für Schädigung eines von ihm bestellten Verrichtungsgehilfen in Anspruch genommen wird.
27. 5. 1974 (II ZR 109/72) S. 320  
Die Ausschlussfrist des § 246 Abs. 1 AktG zur Anfechtungsklage ist gewahrt, wenn sie zwar nur dem Vorstand zugestellt ist und in der ersten mündlichen Verhandlung rügelos zur Sache verhandelt wird. Eingliederungsbeschluß ist nicht anfechtbar, wenn zukünftige Hauptgesellschaft in der Hauptversammlung Abfindung ergänzt. Mehrheitsaktionär kann Eingliederung ohne Rücksicht auf Minderheit betreiben.
21. 5. 1974 (Beschuß GSZ 2/72) S. 385  
Zur Konfiskation der einem Deutschen gehörenden Aktien einer Ein-Mann-Gesellschaft mit dem Sitz in den Niederlanden aufgrund der dortigen Feindvermögensgesetzgebung. Die Konfiskation erstreckt sich nicht auf das Gesellschaftsvermögen in Deutschland.

#### Oberlandesgerichte

14. 8. 1973 BayObLG (3 Z 121/72) S. 22  
Wird eine bisher in Abt. A des Handelsregisters eingetragene Anstalt des öffentlichen Rechts formwechselnd in eine AG. umgewandelt, so handelt es sich bei der Eintragung der AG. gebührenrechtlich um eine Ersteintragung mit bestimmten Geschäftswert.  
Die der Anstalt des öffentlichen Rechts verliehene Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Ersteintragung der AG.
5. 10. 1973 BayObLG (3 Z 14/72) S. 24  
Melden bei genehmigtem Kapital der Vorstand zur Eintragung in das HR an, daß die Kapitalerhöhung in Höhe des bisher noch nicht ausgenützten Betrages durchgeführt ist und die Satzung geändert ist, so handelt es sich um eine Eintragung eines bestimmten Geldbetrages. Geschäftswert ist der Betrag der restl. Kapitalerhöhung.
15. 10. 1973 OLG Düsseldorf (U 131/72) - nicht rechtskräftig - S. 51  
Umfang der Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern.
30. 1. 1974 OLG Celle (9 U 73/73) S. 83  
Eine gesellschaftliche Treuepflicht der Aktionäre untereinander besteht nicht. Zum Verhältnis eines beherrschenden Aktionärs zu den Kleinaktionären bei Zuerwerb von Aktien.
4. 2. 1974 BayObLG (- 3 Z 5/74 -) S. 223  
Der Geschäftswert für ein Verfahren auf Bestimmung von Ausgleich und Abfindung ist einheitlich für das gesamte Verfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der getroffenen Entscheidung für die außenstehenden Aktionäre festzusetzen.  
Vergütung des Vertreters der außenstehenden Aktionäre gem. § 118 BRAGebO.
25. 3. 1974 OLG Düsseldorf (- 19 W 1/74 -) S. 227  
Die Nichtzulassung einer Beschwerde nach § 132 Abs. 3, Satz 2 und 3 AktG ist regelmäßig nicht anfechtbar.
8. 5. 1974 BayObLG (- 2 Z 73/73 -) S. 224  
Das Auskunftsrecht des Aktionärs steht grundsätzlich auch dem Inhaber einer einzigen Aktie zu; dieser braucht sich nicht mit der Beurteilung des herrschenden Unternehmens durch den Vorstand zu begnügen.
11. 6. 1974 BayObLG (3 Z 43/74) S. 325  
Als Vergütung der als Vertreter der außenstehenden Aktionäre tätig gewordene Rechtsanwalt sind die Gebühren des § 118 BRAGebO angemessen.  
Zur Höhe dieser Gebühren bei Antragsrücknahme im Beschwerdeverfahren.
- Kammergericht
21. 6. 1974 (- 1 W 1447/73 -) S. 389  
Geschäftswertbemessung bei genehmigtem Kapital. Der

Geschäftswert für die Eintragung des Beschlusses der HV über die Schaffung eines genehmigten Kapitals bemißt sich nach dem bezifferten Höchstwert der Ermächtigung.

#### Landgerichte

30. 11. 1973 LG Stuttgart (- 1KFH O 148/73 -) - rechtskräftig - S. 260  
Ein Kreditinstitut darf die Stimmen seiner Aktionäre, sofern Vollmacht und Weisung vorliegt, auch dann in der eigenen HV vertreten, wenn Urkunden über die Aktienrechte noch nicht beigegeben sind.

#### Bundesarbeitsgericht

13. 3. 1973 (1 ABR 15/72) S. 86  
Die im Beschlußverfahren herrschende Officialmaxime entbindet die Antragsteller nicht von der Verpflichtung, die Tatsachen ihres verfolgten Begehrens vorzutragen. Es gehört zu den Pflichten des Betriebsrates, die in Schulungen erworbenen Kenntnisse an Interessierte weiterzugeben.
16. 3. 1973 (1 ABR 16/72) S. 85  
Der Betriebsrat hat im Rahmen der vorgegebenen finanziellen Dotierung durch den Arbeitgeber ein Mitbestimmungsrecht bei der Festsetzung der Mietzinsbildung bei Werkswohnungen.
6. 4. 1973 (1 ABR 20/72) S. 86  
Vom Betriebsrat bestellte Beisitzer einer Einigungsstelle nach § 50 BetrVG 1952 haben auf Grund dieses Gesetzes keinen unmittelbaren Anspruch auf Zahlung eines Honorars gegen den Arbeitgeber.
16. 4. 1973 (1 ABR 13/72) S. 86  
Der Arbeitgeber hat nach § 99 Abs. 1 BetrVG 1972 dem Betriebsrat unter Vorlage der erforderlichen Bewerbungsunterlagen Auskunft auch über die Bewerber zu geben, die er nicht berücksichtigen will.
11. 5. 1973 (1 ABR 3/73) S. 86  
Lohnfortzahlung des Wahlvorstandsmitgliedes nicht nach § 20 BetrVG 1972, sondern gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG.
17. 5. 1973 (3 AZR 381/72) S. 86  
Die Kürzung von Altersrenten betriebl. Unterstützungskassen ist nur zulässig, wenn sachliche Gründe eine Kürzung unumgänglich machen.  
Die Unterstützungskasse ist gehalten, das Trägerunternehmen zu veranlassen, seinen Verpflichtungen nachzukommen.
22. 5. 1973 (1 ABR 26/72) S. 87  
Durch die zeitweilige Verhinderung eines ständig freigestellten Betriebsrates ändert sich die Zahl der nach gesetzlicher Staffel ständig freizustellenden Betriebsratsmitglieder nicht.
22. 5. 1973 (1 ABR 2/73) S. 87  
Die gesetzliche Staffel des § 38 Abs. 1 BetrVG 1972 enthält Mindestzahlen. Darüber hinaus können wei-

- tere Betriebsräte freigestellt werden, wenn die Aufgaben des Betriebsrates es erfordern.
7. 6. 1973 (1 AZR 450/72) S. 87 Eine Änderungskündigung ist als ordentliche und als außerordentliche Kündigung zulässig.
19. 6. 1973 (1 AZR 521/72) S. 88 Führt eine Gewerkschaft einen Streik zur Regelung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, so besteht eine Vermutung dafür, daß dieser Streik rechtmäßig ist.
26. 6. 1973 (1 ABR 21/72) S. 88 Nur besondere Anlässe können Schulung eines Wahlvorstandsmitgliedes erforderlich machen und Kosten gem. § 20 BetrVG 1972 erforderlich machen.
26. 6. 1973 (1 ABR 24/72) S. 88 Das BetrVG 1972 gewährt der Gewerkschaft kein weiteres, an keine weiteren Voraussetzungen geknüpftes Zugangsrecht zum Betrieb oder Arbeitsplätzen.
18. 9. 1973 (— 1 ABR 7/73 —) S. 118 Gemäß § 80 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 1 BetrVG 1972 hat der Betriebsrat „jederzeit“ Einblicksrecht in die erforderlichen Unterlagen, wenn dies seine Aufgabenwahrnehmung erfordert. Einblicksrecht in die Listen der Außerartfingestellten.
18. 9. 1973 (— 1 AZR 102/73 —) S. 119 Bei Teilnahme an Bildungsveranstaltungen hat der Betriebsrat lediglich Anspruch auf Arbeitsentgelt gemäß Lohnausfallprinzip.
18. 9. 1973 (— 1 AZR 116/73 —) S. 119 Findet ordentliche Betriebsversammlung außerhalb der Arbeitszeit statt, so hat der teilnehmende Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitsentgelt, das er innerhalb der betrieblichen Arbeitszeit erhalten hätte.
9. 10. 1973 (— 1 ABR 6/73 —) S. 118 Die Vermittlung von Kenntnissen an den Betriebsrat ist nur dann erforderlich, wenn sie für die konkrete Situation im Betrieb vom BR für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist.
26. 10. 1973 (— 3 AZR 377/72 —) S. 118 Betriebliche Ruhegehaltsregelungen unterliegen der gerichtlichen Inhaltskontrolle. Bei Anrechnung von Renten im Ruhegehaltsvertrag dürfen Anteile aus freiwilliger Weiterversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers nicht angerechnet werden.
26. 10. 1973 (— 3 AZR 118/73 —) S. 188 Der Senat stellt zur Erwägung und Überprüfung, ob der § 75, Abs. 3 HGB gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt und verfassungswidrig ist; denn er regelt, wie sich aus § 75 Abs. 1 HGB ergibt, die Folgen einer außerordentlichen Kündigung für den AN ungünstiger, als für den Arbeitgeber.
6. 11. 1973 (— 1 ABR 26/73 —) S. 190 Der Arbeitgeber hat keine Kosten für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zu tragen, die für die Betriebsratsarbeit lediglich geeignete Kenntnisse des § 37 Abs. 7 BetrVG 1972 vermitteln.
9. 11. 1973 (— 3 AZR 124/73 —) S. 190 Schafft der Arbeitgeber einen Versorgungsfonds und sagt Renten in bestimmter Höhe zu, so muß er die Zahlung der Renten sicherstellen. Bei einem Vorbehalt, die Altersrente bei einer wirtschaftlichen Notlage zu kürzen, ist für die Berechtigung derselbe Maßstab anzulegen, der auch sonst für die Kürzung der Pensionsleistungen aus Gründen der wirtschaftlichen Notlage gilt.
20. 11. 1973 (— 1 AZR 331/73 —) S. 190 Die Jugendvertretung kann alleine keine gegenüber dem Arbeitgeber wirksamen Beschlüsse fassen.
23. 11. 1973 (— 3 AZR 33/73 —) S. 261 Ist eine Altersversorgung zugesagt, daß der AN das 65. Lebensjahr im Betrieb des Arbeitgebers vollendet und scheidet der AN vorher nach etwas mehr als 10 Jahren Betriebszugehörigkeit auf eigenes Verlangen aus, so verfällt die Versorgungsanwartschaft.
27. 11. 1973 (— 1 ABR 5/73 —) S. 261 Der Beteiligte eines Beschlußverfahrens ist so zu stellen, als ob er die Beschwerdefrist gewahrt hätte, wenn zwar später Beschwerde einlegt, jedoch binnen zwei Wochen nach Zugang des anzufechtenden Beschlusses. Eine Einführung des BR in das neue Betriebsverfassungsgesetz für alle Mitglieder des BR an 6 Tagen innerhalb 5 Monaten kann erforderlich sein.
17. 12. 1973 (— 3 AZR 283/73 —) S. 261 Ein Zwang zur Wohnsitzverlegung ist dann anzuerkennen, wenn der AN wegen Wettbewerbsverbot nur außerhalb seines Wohnortes eine Tätigkeit, die seiner bisherigen nahekommmt, antreten kann.
18. 12. 1973 (— 1 ABR 35/73 —) S. 326 Über die Anerkennung von Schulungs- oder Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 37 Abs. 7 BetrVG 1972 entscheiden im Streitfall die Gerichte für Arbeits-sachen.
29. 1. 1974 (1 ABR 41/73) S. 360 Der Begriff „Tätigkeit“ des BR umfaßt auch Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gem. § 37 Abs. 6 BetrVG 1972. Dabei müssen die Themen auf das für den BR erforderliche Wissen ausgerichtet sein.
22. 2. 1974 (2 AZR 289/73) S. 326 Die Arbeitsgerichte sind auch für die Klagen eines Angestellten gegen seinen Arbeitgeber zuständig, wenn dieser zuvor Mitglied deren gesetzlichen Vertretung gewesen ist.
28. 2. 1974 (2 AZR 455/73) S. 327 Die wirksame Anhörung des BR zur Kündigung eines AN setzt voraus, daß sie an den BR-Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter erfolgt und vor Aussprache der Kündigung geschieht.
5. 3. 1974 (1 ABR 19/73) S. 146 Leitende Angestellte i. S. des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BetrVG 1972 sind Angestellte, die spezifische unternehmerische Teilaufgaben wahrnehmen und bei deren Erfüllung der Angestellte einen eigenen erheblichen Entscheidungsspielraum hat.
5. 3. 1974 (1 AZR 50/73) S. 360 Ein Wahlvorstandsmitglied, das Anspruch auf Lohnfortzahlung geltend macht, hat darzulegen und zu beweisen, daß die Arbeitsversäumnis zur „Betätigung im Wahlvorstand“ erforderlich war.
29. 3. 1974 (1 ABR 27/73) S. 327 Wahlanfechtungsbefugnis hängt nicht davon ab, daß Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste eingelegt wurde. Wahlrecht des AN entfällt nicht während der Ableistung des Wehrdienstes.
4. 4. 1974 (2 AZR 452/73) S. 326 Der Kündigungsschutz als Wahlbewerber steht dem AN noch nicht zu, so lange kein Wahlvorschlag für seine Person aufgestellt ist. Die Verletzung der Schweigepflicht des AN-Vertreters im AR rechtfertigt in der Regel keine Kündigung.
30. 4. 1974 (1 ABR 36/73) S. 360 Der BR hat mitzubestimmen, wenn aus Werkmietswohnungen an leitende Angestellte Wohnungen zugewiesen werden sollen.

#### Landesarbeitsgericht

3. 9. 1973 LAG Düsseldorf (— 1 Ta BV 49/73 —) S. 261, 262 Das Gericht muß prüfen, ob zu bildende Einigungsstelle für die zu regelnde Streitfälle auch zuständig ist. Fragen der Anwesenheitskontrolle betreffen die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der AN im Betrieb. Ist Zuständigkeit der Einigungsstelle für Teilkomplex gegeben, so kann sie die Zuständigkeit abgrenzen.

#### Bundessozialgericht

18. 9. 1973 (— 12 RK 5/73 —) S. 263 Stellvertretende Mitglieder eines Vorstandes einer Aktiengesellschaft gehören nicht zu den Angestellten i. S. § 3 Abs. 1 AVG.

#### Bundesfinanzhof

6. 12. 1972 (I R 198/70) S. 88 Körperschaftsteuer Zinsen aus in Kost oder Pension gegebener Wertpapiere stehen demjenigen zu, der bürgerlich-rechtlich Eigentümer ist.
21. 2. 1973 (I R 26/72) S. 26 Körperschaftsteuer Zinsen für Schulden, die für Erwerb einer Schachtelbeteiligung aufgenommen werden, können als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit die Einnahmen aus dieser Beteiligung den Betrag der Schuldzinsen nicht decken.

21. 2. 1973 (I R 106/71) S. 26  
Körperschaftsteuer  
Die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Schuldverschreibung entstandenen Kosten sind Betriebsausgaben und nicht aus einem bei der Ausgabe der Aktien erzielten Ausgabeaufgeld zu decken.
18. 4. 1973 (I R 120/70) S. 26  
Körperschaftsteuer  
Wirtschaftliche Eingliederung der einzigen Kapitalgesellschaft als Organgesellschaft setzt voraus, daß das herrschende Unternehmen eine eigene gewerbliche Tätigkeit entfaltet, die durch den Betrieb der Kapitalgesellschaft gefördert wird und die nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Bei Betriebsaufspaltung kann das Besitzunternehmen Organträger sein, wenn es über die gewerbliche Verpachtung hinaus eine Tätigkeit i. S. wie oben, entfaltet.
15. 6. 1973 (III R 118/70) S. 88  
Vermögensteuer  
Bei Wohnsitzverlegung in die Schweiz endet Vermögensteuerpflicht am Ende des Monats der Wohnsitzverlegung.
11. 7. 1973 (I R 144/71) S. 88  
Körperschaftsteuer  
Gewinnausschüttungen sind vorgenommen, wenn sie dem Verfügungsberechtigten gutgeschrieben sind. Rechtsmißbräuchlich ist die Ausschüttung von Gewinn mit ermäßigtem Körperschaftsteuersatz durch die Auflösung von Rücklagen, die im zeitlichen Zusammenhang wieder eingezahlt werden.
3. 8. 1973 (III R 123/72) S. 88  
Doppelbesteuerung  
DBAS Art. 3  
Gewinnanspruch aus stiller Beteiligung an Schweizer Kapitalgesellschaft an inländischen Unternehmen unterliegt nicht der Vermögensbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland.
30. 10. 1973 (I R 38/70) S. 297  
Körperschaftsteuer  
Wird das Betriebsvermögen einer beschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft in einer inländischen Kapitalgesellschaft eingebracht, so müssen die aufgedeckten stillen Reserven versteuert werden.
7. 11. 1973 (II B 113/72) S. 262  
Gesellschaftsteuer  
Es ist ernstlich zweifelhaft, ob Gesellschaftssteuerpflicht entsteht, wenn aus ausländische Kapitalgesellschaft ihrer inländischen Niederlassung deren Betriebsüberschüsse zur freien Verfügung überläßt.
5. 12. 1973 (I R 68/71) S. 297  
Einkommensteuer  
Bei der Bemessung eines Veräußerungsgewinnes gem. § 17 EStG 1965 sind die Anschaffungskosten des zuletzt entgeltlich erworbenen Rechtsvorganges zugrunde zu legen, auch wenn die Beteiligung vor dem 1. 1. 1965 erworben wurde.
19. 12. 1973 (II R 172/72) S. 360  
Kapitalverkehrssteuern  
Der Börsenumsatzsteuer unterliegt weder der unmittelbar kraft des Umwandlungssteuergesetzes eintretende Übergang des Eigentums an Wertpapieren auf den übernehmenden Hauptgesellschafter noch der diesem vorangehende Umwandlungsbeschluß.
30. 1. 1974 (I R 104/72) S. 327  
Körperschaftsteuer  
Ergebnisabführungsvertrag steht einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnbeteiligungsbeschluß nicht gleich.
21. 2. 1974 (I R 160/71) S. 327  
Körperschaftsteuer  
Eine GmbH. kann einem mitarbeitenden Gesellschafter statt laufender Bezüge eine Pensionszusage mit steuerlicher Wirkung erteilen.
15. 3. 1974 (VI R 25/70) S. 327  
Einkommensteuer  
Nachlässe bei Provisionen, die eine Bank ihren AN gewährt, gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn Dritten gleiche Nachlässe gewährt werden.
- Finanzgerichte**
6. 12. 1972 Nürnberg (V [III] 199/68)  
— Revision eingelegt — S. 26  
Doppelbesteuerung  
Eine von in der BRD unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten ordnungsgemäß gegründete schweizerische GmbH. ist einkommensteuerrechtlich anzuerkennen, auch wenn diese ihre Tätigkeit nur auf Haltung und Verwaltung von Wertpapieren und Beteiligungen an Schweizer Gesellschaften bezieht.
23. 5. 1973 Niedersächsisches Finanzgericht (VI Kö 4/70)  
— rechtskräftig — S. 262, 297  
Körperschaftsteuer  
Berücksichtigungsfähige Ausschüttungen können auch auf einen nach Liquidationsbeginn gefaßten Ausschüttungsbeschluß beruhen.
- Verwaltungsgerichte**
14. 12. 1973 VwG Gelsenkirchen  
(— 4 G 286/73 —) S. 264  
Wählen Aktionäre AN in den Aufsichtsrat, so werden diese nicht auf die Zahl der AN-Vertreter angerechnet. Entsendet eine Kommune AN in den AR, so begibt sie sich weder einen Teil ihrer Entschließungsfreiheit, noch überträgt sie einen Teil ihrer Verwaltungshoheit auf Dritte.
- III. Gesetzgebung und Verwaltung und Hinweise**
4. 9. 1969 Erl. — S 5001 — 1 — St 31  
Gesellschaftsteuer — Anwendung des § 29 Nr. 2 UmwStG 1969. S. 27
21. 2. 1973 OFD Münster, VfG — S 2227 — 62 — St 11 — 31 — Nießbrauchsbestellung zwischen Angehörigen. S. 58
28. 2. 1973 FM Niedersachsen, Erl. — S 1115 — 251 — 33 1 —  
Auskunft an die Registergerichte über die unter § 1 des Gesetzes über die Rechnungslegung von best. Unternehmen und Konzernen fallenden Steuerpflichtigen. S. 27
13. 3. 1973 FM N/W, Erl. — S 2170 — 30 — VB 1 —  
Umtausch von Aktien der Eichbaum-Werger-Brauereien AG. Worms-Mannheim in Aktien der Henninger Bräu KG.a.A. Frankfurt am Main. S. 58
20. 3. 1973 FM N/W, Erl. — S 1989 — 4 — VB 2 —  
§ 3 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslands-Investitionen der deutschen Wirtschaft — Beweiskraft des Prüfungsvermerks belgischer Stellen. S. 28
8. 5. 1973 Fin.Beh. Hamburg, Erl. — 53 — S 1979 — 28/70 —  
Ausgabe von Gratis-Aktien der Sony Corporation Tokio. S. 27
22. 6. 1973 Fin.Beh. Hamburg, Erl. — 53 — S 2755 — 20/70 —  
Verlustklausel gem. Entwicklungshilfe-Steuergesetz bei Organschaftsverhältnissen. S. 58
9. 7. 1973 FM Niedersachsen, Erl. — S 4511 — 4 — 32 2 —  
Grunderwerbsteuer — Zeitpunkt der Verwirklichung des Erwerbsvorganges bei Einbringung eines Betriebes in die neu zu gründende Kapitalgesellschaft. S. 90
10. 7. 1973 FM Niedersachsen, Erl. — S 4521 — 41 — 32 2 —  
Grunderwerbsteuer — Gründung von Individual-Grundstücksfonds nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften. S. 90
23. 7. 1973 FM Niedersachsen, Erl. — S 1979 — 6 — 31 2 —  
Stock split der IBM International Busniss Machines Cooperation New York. S. 28
25. 7. 1973 Fin.Beh. Hamburg, Erl. — 53 — S 1979 — 3/73 —  
Ausgabe von Gratisaktien der The Dow Chemical Company, Midland, Michigan/USA. S. 27
26. 7. 1973 FM Niedersachsen, Erl. — S 2256 — 4 — 31 1 —  
Steuerliche Erfassung von Optionsgebühren nach § 22 Ziff. 3 EStG. S. 27
8. 10. 1973 FM NRW, Erl. — S 5110 — 4 — VA 2 —  
100 %ige Beteiligung an Kapitalgesellschaft als Teilbetrieb i. S. des § 28 UmwStG. S. 91
22. 10. 1973 FM Niedersachsen, Erl. — S 5141 — 3 — 32 2 —  
Börsenumsatzsteuer — Einbringung von Wertpapieren im Zuge von Verschmelzungen. S. 91
22. 10. 1973 FM Niedersachsen, Erl. — S 5110 — 46 — 32 2 —  
Gesellschaftsteuer — Ermäßigung des Steuersatzes nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 KVStG. S. 90
24. 10. 1973 Fin.Beh. Hamburg, Erl. — 53 — G 1402 — 1/73 —  
Gewerbsteuerrechtliche Organgesellschaft mit einer Personengesellschaft als Organträger. S. 90

29. 10. 1973 BMF Schr. —  
IV B 2 — S 2170 — 18/73 —  
Behandlung von Pensions-  
geschäften mit Wertpapie-  
ren. S. 91
29. 10. 1973 BdF Schr. —  
IV B 2 — S 2170 — 1873 —  
Ertragsteuerliche Behand-  
lung von Pensionsgeschäf-  
ten mit Wertpapieren. S. 191
5. 11. 1973 BdF Schr. —  
IV C 2 — S 2293 — 61/73 —  
Der deutschen Einkommen-  
steuer entsprechende aus-  
ländische Steuern — Mauri-  
tius und Nepal. S. 91
7. 11. 1973 BMF Schr. —  
IV A 2 — S 7105 — 2/73 —  
Organgesellschaft bei Be-  
teiligung eines gemeinnützi-  
gen Wohnungsunterneh-  
mens. S. 91
9. 11. 1973 FM N/W, Erl. —  
S 3263 — 22 — VC 1 —  
Ermittlung des gemeinsa-  
men Werts von Aktien und  
Anteilen; Anteile an Kapi-  
talgesellschaften bei Neu-  
gründung. S. 91
30. 11. 1973 FM Niedersachsen, Erl. —  
S 2741 — 71 — 31 2 —  
Rückstellungen für die Kos-  
ten des Geschäftsberichtes  
und der Hauptversammlung  
von Kapitalgesellschaften.  
S. 191
14. 12. 1973 Fin.Beh. Hamburg, Erl. —  
53 — S 1975 — 1/73 —  
Ausgabe von Gratisaktien  
der N.V. Gemeenschappelijk  
Bezit van Aandeelen Philips'  
Gloilampenfabrieken, Eind-  
hoven, Holland. S. 191
20. 12. 1973 BdF, Erl. —  
IV B 5 — S 2727 — 8/73 —  
IV B 2 — S 2176 — 21/73 —  
Übertragung von Deckungs-  
mitteln von einer steuerbe-  
freiten Unterstützungskasse  
(§ 11 KStDV) auf das Trä-  
gerunternehmen, wenn ein  
Unternehmen einem Arbeit-  
nehmer, der bisher von der  
Unterstützungskasse ver-  
sorgt werden sollte, eine  
Pensionszusage erteilt.  
S. 192
5. 2. 1974 Fin.Beh. Hamburg, Erl. —  
55 — S 5144 — 1/73 —  
Börsenumsatzsteuer —  
Händlerereignis englischer  
Jobber. S. 192
5. 2. 1974 FM Niedersachsen, Erl. —  
S 5141 — 5 — 32 2 —  
Börsenumsatzsteuer — Be-  
handlung von Wertpapier-  
darlehen. S. 192
6. 2. 1974 FM N/W, — S 1301 —  
Schweiz 47 — VB 2 —  
Deutsch-schweizerisches  
Doppelbesteuerungsabkom-  
men v. 11. August 1971  
(DBA-Schweiz 1971) — Erst-  
malige Anwendung von Ab-  
zugssteuern. S. 230
11. 2. 1974 OFD München, Verfügung —  
S 1300 — 19 St 21 —  
Stand der Doppelbesteue-  
rungsabkommen (DBA) und  
der Doppelbesteuerungsver-  
handlungen, sowie der Ar-  
beiten der OECD auf dem  
Gebiet der Doppelbesteue-  
rung. S. 227
20. 2. 1974 Fin.Beh. Hamburg, Erl. —  
55 — S 5105 — 1/73 —  
Anwendung des § 7 Abs. 1  
Nr. 2 KVStG auf Holdingge-  
sellschaften. S. 191

26. 2. 1974 BdF Schr. —  
IV — B 4 — S 2400 — 7/74 —  
Kapitalertragsteuer — Zeit-  
punkt des Zuflusses der  
Kapitalerträge bei Gutschrift  
vor Wertstellung. S. 230
1. 3. 1974 FM N/W Erl. —  
S 2293 — 17 — VB 2 —  
Anrechnung ausländischer  
Steuern nach § 34 c Abs. 1  
EStG (§ 19 a Abs. 1 KStG);  
Berücksichtigung ausländi-  
scher Währungsverluste.  
S. 230
6. 3. 1974 FM N/W, Erl. — S 1301 —  
Pakistan 2 — VB 2 —  
Deutsch-pakistanisches Ab-  
kommen zur Vermeidung  
der Doppelbesteuerung —  
Fiktive Anrechnung pakista-  
nischer Steuern. S. 230
6. 3. 1974 FM N/W, Erl. —  
S 1301 — 57 — VB 2 —  
Kapitalertragsteuern für  
Schachteldividenden nach  
DBA-Recht. S. 230
8. 3. 1974 FM N/W, Erl. —  
S 2298 — 1 — VB 2 —  
Anrechnung der Kapitaler-  
tragsteuer auf die Einkom-  
mensteuer nach Trennung  
von Dividendscheinen und  
Stammrechten. S. 230
3. 4. 1974 Fin.Beh. Hamburg, Erl. —  
55 — S 5100 — 3/73 —  
Gesellschaftsteuer — An-  
wendung des § 2, Abs. 1  
Nr. 4 b KVStG bei Verzicht  
auf Gewinnabführungen im  
Rahmen von Ergebnisabfüh-  
rungsverträgen. S. 297
2. 5. 1974 FM Niedersachsen, Erl. —  
S 1301 — 95 — 33 2 —  
Deutsch-spanisches DBA;  
steuerliche Behandlung der  
Personengesellschaften spani-  
schen Rechts. S. 361
14. 5. 1974 FM Niedersachsen, Erl. —  
S 5100 — 95 — 32 2 —  
Anwendung des § 2 Abs. 1  
Nr. 4 b KVStG bei Verzicht  
auf Gewinnabführungen im  
Rahmen von Ergebnisabfüh-  
rungsverträgen. S. 328
19. 6. 1974 Fin.Beh. Hamburg, Erl. —  
53 — S 2779 — 1/73 —  
Körperschaftsteuerliche Be-  
handlung der Kosten, die  
bei der Ausgabe von Ge-  
sellschaftsanteilen entste-  
hen. S. 327
21. 6. 1974 Fin.Beh. Hamburg, Erl. —  
53 — S 1979 — 10/73 —  
Anwendung des § 7 StKEG  
auf die Ausgabe von Gratis-  
aktien durch die Phs. van  
Ommeren N.V., Rotterdam.  
S. 328
15. 7. 1974 FM Niedersachsen, Erl. —  
S 2786 — 3 — 31 2 —  
Anwendung des § 13 KStG  
auf Ausgaben, die mit einer  
Schachtelbeteiligung zusam-  
menhängen. S. 328

#### Hinweise:

**Außensteuergesetz:** Grundsätze zur Anwen-  
dung sind veröffentlicht im BStBl., Teil I,  
Nr. 16 v. 26. 7. 1974, Seite 442 ff. S. 265

**Bardepotpflicht:** Die Aufhebung der Bar-  
depotpflicht ist veröffentlicht im Bundes-  
anzeiger v. 14. 9. 1974, Seite 5. S. 327

**Bundesfinanzhof:** Geschäftsverteilungsplan  
für das Jahr 1974 ist veröffentlicht im  
BStBl., Teil II, Nr. 8 v. 10. 4. 1974. S. 150  
Neuordnung der Geschäftsordnung des  
Bundesfinanzhofes vom 1. 1. 1971 ist er-  
schienen im BStBl. Nr. 11, Teil II vom  
24. 5. 1974, S. 286. S. 327

**Doppelbesteuerung:** DBA-Abkommen Bun-  
desrepublik Deutschland — Australien ist  
erschienen im BStBl., Teil I, Nr. 15 vom  
8. 7. 1974, S. 423. S. 327

**Euratom:** Die am 13. 6. 1974 revidierte Ge-  
schäftsordnung ist veröffentlicht im Amts-  
blatt der EG, Ausgabe L, Nr. 228 vom  
19. 8. 1974, S. 297

**Fundstellen für das Recht der EG:** Beilage  
zum Bundesanzeiger Nr. 35 v. 20. 2. 1974.  
S. 89

**Gesellschaftsrecht:** Vorschlag einer vierten  
Richtlinie des Rates europäischer Ge-  
meinschaften. S. 265

**Malta:** Runderlaß Außenwirtschaft ist ver-  
öffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 201  
v. 25. 10. 1974. S. 361

**Mitbestimmungskonzeption:** Mitteilung des  
Bundesministers für Arbeit und Sozial-  
ordnung an die Presse unter dem 22. 1.  
1974. S. 57

**Sammelwertberichtigungen bei Kreditinsti-  
tuten:** Allgemeine Verwaltungsvorschrift,  
veröffentlicht im Bundesanzeiger  
Nr. 137 v. 27. 7. 1974. S. 265  
Nr. 180 v. 26. 9. 1974. S. 327

**Steueränderungsgesetz 1973:** Steuerände-  
rungsgesetz 1973 vom 18. 7. 1974 ist ver-  
öffentlicht im BGBl. I, Nr. 75 vom 20. 7.  
1974, Seite 1489 ff. S. 297

**Vermögensbildung:** Aus der Regierungser-  
klärung von Bundeskanzler Schmidt zur  
Vermögensbildung. S. 191

**Vermögensteuer:** Bekanntmachung der  
Kurse und Rücknahmepreise, die bei der  
Hauptveranlagung auf den 1. Januar 1974  
maßgebend sind, ist veröffentlicht im  
Bundesanzeiger Nr. 79 v. 26. 4. 1974.  
S. 150

## IV. Gesetzesregister

**AktG 1965:** § 1 (83, 138), § 12 (37), § 15  
(375), § 16 (212 ff.), § 17 (220, 221, 375),  
§ 18 (220), § 20 (212 ff.), § 22 (214), § 23  
(26, 51, 52, 213, 218), § 25 (212), § 30  
(4), § 33 (23, 213, 214), § 34 (213), § 35  
(23), § 37 (215), § 40 (214 ff.), § 57 (69,  
70), § 58 (73, 185), § 67 (260), § 71 (260,  
261, 280, 342), § 76 (3, 263) § 77 (18, 51,  
52, 201), § 78 (141, 356), § 82 (141, 356),  
§ 83 (34), § 84 (3, 4, 71, 130, 176, 200,  
201, 263, 318), § 85 (4, 201), § 87 (8, 201),  
§ 88 (7, 8), § 89 (6, 7, 281), § 90 (7, 71,  
73, 201), § 92 (138, 139), § 93 (33, 34, 35,  
51, 52, 53, 73, 132, 138, 141, 201, 326,  
359), § 94 (263), § 96 (264, 265), § 99  
(226), § 100 (4, 8), § 101 (4, 8, 264, 265),  
§ 103 (5, 265), § 104 (5), § 105 (8, 130,  
201), § 107 (186), § 108 (130, 186, 187),  
§ 109 (52), § 111 (7, 18, 71, 130, 131, 132,  
200), § 112 (6), § 113 (8), § 115 (7, 281),  
§ 116 (33, 51, 52, 138, 326), § 117 (15),  
§ 119 (132, 141, 259, 318), § 120 (69, 220,  
263, 318), § 121 (35, 72), § 122 (35, 227,  
259), § 123 (35, 36), § 124 (35, 36, 72),  
§ 129 (37), § 130 (37, 40), § 131 (36, 37,  
73, 74, 132, 201, 224, 225, 374 ff.), § 132  
(37, 224 ff., 227), § 133 (40, 132), § 134  
(36, 37, 38, 257, 260, 261), § 135 (38, 39,  
260, 261), § 136 (37, 38, 39, 261), § 138  
(35, 40), § 139 (37), § 142 ff. (69, 70, 317),  
§ 145 (70), § 147 (34), § 148 (7, 73), § 149  
(7, 187), § 150 (184, 328), § 151 (279, 283,  
286), § 152 (191, 277, 281), § 153 (138,  
266, 278), § 154 (276, 280), § 155 (70),  
§ 157 (287, 289), § 160 (7, 71, 74, 201,  
212 ff.), § 162 (69, 71, 73, 182), § 163 (181,  
182, 259), § 164 (181), § 165 (70, 183),  
§ 166 (71, 139, 183), § 167 (69, 183), § 168  
(73, 184), § 169 (259), § 170 ff. (69), § 171  
(10, 70, 71, 72, 220), § 172 (71, 72), § 173  
(72, 73, 132, 184), § 174 (308), § 175 (36,  
69, 72), § 179 (40, 132), § 180 (40, 210),  
§ 181 (24, 26), § 182 (25, 343), § 186 (343),  
§ 188 (24, 26), § 189 (25, 26), § 192 (25,  
343), § 201 (25), § 202 (24, 25, 26, 343,  
389), § 203 (24), § 240 (309), § 241 (35,  
41, 51), § 242 (308), § 243 (9, 10, 11, 12,  
13, 14, 15, 37, 41, 74, 220, 320, 324),  
§ 245 (40, 51, 74), § 246 (320, 321, 324),  
§ 253 (185), § 256 (70), § 257 (74), § 258  
(70, 73, 317), § 261 (73), § 271 (203), § 272

(203), § 288 (187), § 291 (7, 320), § 292 (7, 14, 15, 370), § 293 (7, 9, 12, 224 ff.), § 294 (83, 84), § 295 (322, 323), § 296 (323), § 297 (323), § 302 (14, 323), § 304 (9, 323), § 305 (53, 211), § 306 (211, 223, 224, 322, 323, 324, 325), § 308 (83, 84), § 311 ff. (9 ff., 84, 321, 370, 372, 374), § 312 (10, 220, 221, 374, 375), § 313 ff. (375), § 314 (10, 220), § 317 (9, 83, 84, 371, 374, 376), § 320 (83, 84, 322, 323, 324), § 329 (180), § 346 (211), § 347 (211), § 349 (211), § 350 (211), § 353 (210, 211), § 366 (187), § 375 (211), § 385 (22, 23), § 400 (213), § 401 (138), § 404 (52)

**AHKG 63:** Art. 1 (385, 387), Art. 2 (385)

**AO:** § 1 (166), § 2 (27, 172), § 77 ff. (170), § 210 (170), § 215 (170, 172)

**ArbGG i.F. bis 30. 9. 72:** § 39 (88), § 67 (88)

**ArbGG:** § 2 (85 ff., 118, 326, 360), § 3 (326), § 5 (326), § 8 (85 ff., 118, 326, 360), § 9 (85), § 11 (360), § 22 (149), § 72 (190), § 80 (85 ff., 118, 360), § 81 (86, 261), § 83 (85, 87, 88, 118, 146, 190, 326), § 84 (261), § 87 (85), § 89 (146, 261, 326), § 91 (85), § 92 (85), § 96 (118)

**Ausland-Invest.-G.:** § 2 (361), § 3 (28, 361)

**AVG:** § 3 (263, 264), § 10 (118)

**BetrVG 1952:** § 4 (147, 148), § 19 (86), § 37 (86, 87), § 39 (86), § 43 (86), § 49 (86, 88), § 50 (86), § 53 (326), § 54 (118), § 56 (85, 262), § 66 (326), § 76 (130, 264, 265, 326), § 77 (326)

**BetrVG 1972:** § 2 (88), § 3 (242, 244, 246), § 5 (118, 130, 146 ff., 201, 239, 242, 243, 246, 360), § 14 (326), § 19 (146), § 20 (85, 86, 87, 360), § 26 (326), § 27 (118), § 28 (85, 118), § 37 (86, 87, 118, 119, 190, 261, 326, 360), § 38 (86, 87), § 40 (190, 245, 360), § 42 (245), § 44 (119, 246), § 65 ff. (190), § 74 (88), § 75 (118, 241), § 76 (4, 5, 241), § 77 (261, 262), § 78 (326), § 79 (52), § 80 (118, 241), § 81 (5), § 87 (85, 261, 262, 360), § 88 (85), § 99 (86), § 100 (86), § 102 (86, 242, 326), § 103 (326), § 105 (149, 239, 241), § 107 (239, 241), § 108 (239, 240, 241), § 114 (241), § 123 (326), § 114 (241), § 124 (86), § 129 (326)

**Wahlordnung BetrVG 1972:** § 2 (146)

**BewG:** § 9 (45), § 11 (45), § 102 (90), § 121 (88), § 114 ff. (168), § 121 (88)

**BGB:** § 31 (33), § 35 (210), § 119 (72), § 123 (72), § 130 (21), § 133 (226), § 134 (22, 51, 52), § 137 (142), § 138 (22), § 141 (326), § 151 (86), § 157 (54, 83), § 158 (140), § 177 (21, 22), § 178 (21, 22), § 179 (356), § 181 (6), § 184 (326), § 240 (117), § 242 (53, 54, 80, 86, 118, 144, 147, 190), § 249 (142), § 256 (325), § 257 (86), § 271 (140), § 275 (141), § 278 (356), § 305 (118, 134, 141), § 315 (86, 87), § 323 (141, 142), § 325 (141, 142), § 328 (86, 141, 244), § 331 (141), § 397 (139, 143), § 399 (142), § 400 (360), § 407 (142), § 611 (144, 182, 360), § 613 (211, 212), § 616 (86), § 620 (87), § 626 (79, 87, 326), § 631 (182), § 665 (39), § 667 (358), § 670 (325, 359), § 675 (182, 325), § 705 (337), § 726 (54), § 793 (66), § 812 (141), § 823 (138, 359), § 826 (358), § 831 (357, 359), § 852 (35), § 880 (140), § 1594 (321), § 2058 (203)

**BRAGebO:** § 8 (224, 325), § 11 (325), § 19 (325), § 61 (325), § 99 (325), § 118 (223, 325)

**BörsG:** § 1 (368), § 3 (368), § 29 (83, 85), § 30 (367), § 32 (367, 368), § 38 (367), § 40 (367)

**Code Civil:** Art. 1382 (34)

**Codice Civile:** Art. 2351 (37), Art. 2353 (37), Art. 2367 (35), Art. 2368 (36), Art. 2372 (38), Art. 2383 (3), Art. 2390 (8), Art. 2391 (6), Art. 2401 (5)

**DBA – Schweiz:** Art. 3 (26, 88), Art. 8 (88), Art. 32 (230)

– **Spanien:** Art. 3 (361), Art. 4 (361), Art. 7 (361), Art. 10 (361)

– **Frankreich:** Art. 21 (297)

– **Polen:** Art. 2 (313), Art. 5 (311), Art. 21 (313)

**EESTG (Entwurf eines neuen Einkommensteuergesetzes):** § 55 (302, 305), § 124 (302), § 131 (304, 306), § 155 (302, 305), § 156 (302), § 162 (305)

**EG AktG:** § 36 (70), § 37 (70)

**EGKS-Vertrag:** Art. 66 (119)

**EG 5. Richtlinie zur Angleichung des Gesellschaftsrechtes:** Art. 1 (1), Art. 2 (2, 5, 6), Art. 3 (3, 4), Art. 4 (3, 4, 5, 33), Art. 5 (3, 4), Art. 6 (8, 38), Art. 7 (3, 4), Art. 8 (8), Art. 9 (6, 7, 8), Art. 10 (6, 7), Art. 11 (5, 7), Art. 12 (5, 7), Art. 13 (4, 5), Art. 14 (8, 33, 34), Art. 15 (34), Art. 16 (34, 35), Art. 18 (34), Art. 19 (34), Art. 20 (34), Art. 22 (35), Art. 23 (35, 37), Art. 24 (35), Art. 25 (35), Art. 26 (36), Art. 27 (37, 38), Art. 28 (37 ff.), Art. 29 (37, 39), Art. 30 (36), Art. 31 (37), Art. 32 (39, 40), Art. 33 (37, 38), Art. 34 (37, 38), Art. 35 (37, 39), Art. 36 (40), Art. 37 (40), Art. 38 (36), Art. 39 (36, 40), Art. 40 (40), Art. 41 (37, 40), Art. 42 (35, 37, 40), Art. 43 ff. (41), Art. 47 (35), Art. 48 ff. (177, 184), Art. 50 (185), Art. 51 ff. (180, 181), Art. 55 (181, 182), Art. 59 (183), Art. 61 (182)

**EheG:** § 35 (321)

**EKStG (Entwurf eines neuen Körperschaftsteuergesetzes):** § 26 (301), § 30 (302, 303, 305), § 31 (304), § 32 (302, 303), § 33 (303, 304, 305), § 34 (305), § 35 (303, 304), § 38 (305), § 43 (304), § 47 (305), § 48 (305), § 49 (305), § 53 (304, 306)

**EntwHStG 1961:** § 1 (58, 293, 294, 361), § 2 (58, 294, 361)

**EntwHStG 1974:** § 1 (294, 295), § 2 (294), § 5 (294), § 6 (293, 294)

**ESTG:** § 2 (58, 88, 168, 231), § 4 (43, 308), § 6 (44, 167, 327), § 7 (43), § 10 (42), § 11 (231), § 15 (164, 339), § 17 (297), § 19 (327), § 22 (27), § 32 (43), § 34 (91, 230, 293, 311), § 51 (58), § 52 (297)

**ESIDV:** § 82 (58, 285)

**ESIR:** Abschn. 33 (266, 267)

**EWGV:** Art. 54 (1, 2, 3, 7, 34, 41, 115, 177, 183), Art. 86 (119), § 100 (115), Art. 235 (115)

**FGG:** § 13 (226, 227), § 20 (224)

**FGO:** § 69 (262)

**GenG:** § 24 (79 ff.), § 26 (79), § 34 (83), § 37 (81, 82), § 39 (80), § 40 (79, 80), § 51 (81, 82)

**GewStG:** § 2 (90), § 12 (90)

**GG:** Art. 2 (85), Art. 3 (188, 189, 320), Art. 9 (85, 88, 241, 246, 360), Art. 12 (188, 190), Art. 14 (85, 320), Art. 20 (85, 241), Art. 28 (85), Art. 79 (85), Art. 100 (188), Art. 101 (88), Art. 103 (88)

**GmbHG:** § 4 (260), § 11 (21, 22), § 13 (357), § 29 (263), § 35 (22, 144, 355), § 41 (388), § 43 (357, 359, 360, 388), § 46 (355), § 53 (210), § 58 (309), § 64 (359, 360), § 73 (22, 203)

**GO N/W Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:** § 27 (265), § 28 (264, 265), § 30 (265), § 91 (265)

**GVG:** § 193 (52)

**GWB:** § 23 (119), § 24 (202), § 101 (119)

**HGB:** § 10 (215), § 18 (359), § 37 (260), § 40 (138), § 48 (149, 355), § 50 (356), § 53 (357), § 54 (149), § 74 (188, 190, 261), § 75 (188, 189, 190), § 90 (188), § 116 (355), § 125 (356), § 126 (356), § 335 (337), § 336 (338), § 337 (338), § 338 (338), § 341 (338)

**HRV:** § 39 (25), § 43 (24)

**KAGG:** § 8 (176, 177), § 34 (91)

**KapErhStG:** § 7 (28), § 8 (342, 343)

**KapSIDV:** § 2 (231), § 13 (231)

**KO:** § 65 (140), § 207 (138)

**KostO:** § 2 (22), § 7 (22, 23), § 11 (24), § 14 (24, 223, 389), § 26 (22 ff., 389), § 30 (24, 223, 226), § 31 (223), § 79 (22, 23), § 121 (24)

**KSIDV:** § 11 (192), § 29 (309)

**KStG:** § 1 (307), § 3 (328), § 4 (192), § 6 (26, 88, 308, 327), § 7 (26, 42, 58, 90), § 9 (26, 42, 309, 310), § 11 (26, 143, 327), § 12 (167), § 13 (26, 328), § 15 (297), § 16 (297), § 19 (42, 88, 91, 167, 230, 262, 297, 307, 308, 309, 327)

**KVStG 1959:** § 2 (262, 297, 328), § 7 (165, 191), § 9 (90, 91), § 17 (91), § 18 (91, 192, 360), § 21 (192)

**KüSchG:** § 1 (326), § 2 (87), § 3 (242, 246), § 4 (87, 326), § 7 (326), § 8 (87), § 9 (326), § 13 (326), § 14 (242, 246), § 15 (326)

**KWG:** § 26 (70)

**LBG NRW (LandesbeamtenG Nordrh.-Westf.):** § 64 (52)

**LSIDV:** § 2 (327), § 32 (311)

**LSiR:** Abschn. 53 (343)

**MitbestG:** § 7 (5), § 8 (132), § 13 (33)

**MitbestErgG:** § 5 (132)

**StAnpG:** § 5 (26), § 6 (26, 88), § 9 (26), § 11 (26, 88)

**StKEG:** § 1 (27), § 7 (27, 191, 328)

**Spar-Präg:** § 1 (341)

**TVG:** § 2 (326), § 3 (243), § 5 (326), § 11 (326), § 12 (326)

**UmwG:** § 15 (23, 211, 323)

**UmwStG 1969:** § 28 (91), § 29 (27, 90, 91)

**USiG:** § 2 (91)

**VAG:** § 56 (70)

**3. VermBG:** § 2 (341), § 12 (341)

**VStG:** § 14 (88), § 15 (88)

**VSIR:** Abschn. 89 (91)

**VwGO:** § 40 (326), § 42 (326), § 80 (264)

**WährG:** § 3 (144, 145)

**Zonenrandförderungsgesetz:** § 3 (58), § 128 (85)

**ZPO:** § 91 (226), § 104 (224, 325), § 138 (360), § 139 (360), § 171 (82, 321), § 173 (149), § 187 (82), § 253 (321, 360), § 256 (51, 85, 88, 261), § 261 (82, 320, 321), § 279 (88), § 295 (82, 320, 321), § 308 (80, 85), § 317 (261), § 529 (88), § 538 (86), § 551 (88, 227), § 565 (86, 88), § 567 (223), § 888 (225)

## V. Stimmen der Wirtschaft

**Abs/Vors. des Aufsichtsrates der RWE:**  
Fragen der paritätischen Mitbestimmung und Vermögensbildungsabgabe. S. 120

**Bayerische Hypotheken- und Wechselbank/Börsenbericht Nr. 5:**  
Vollmachtstimmrecht der Banken. S. 59

**Berg/IKB/DIB, HV 23. 10. 1974:**  
Konjunktur, Inflation und das Vertrauen der Unternehmen in stabile Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik. S. 390

**Börsensachverständigenkommission beim Bundesfinanzministerium:**  
Stellung und Zukunftsaufgabe der Aktie im Zusammenhang mit der Vermögensbildung. S. 150

**Bracker/Deutsche Gesellschaft für Wertpapierparen mbH.:**  
Investmentvorsorgeverträge. S. 28

**Commerzbank/Sonderheft der Berichte zur Börsenlage April 1974:**  
Mehr Respekt vor dem Eigentum. S. 193

**Hansen/Bayer AG., HV 3. 7. 1974:**  
Paritätische Mitbestimmung. S. 328

**Lang/Bayer-Bericht Nr. 32, 1974:**  
Belegschaftsfonds und Vermögensbildung. S. 92

**Tormann/Deutsche Investment-Trust Gesellschaft für Wertpapieranlagen GmbH:**  
Vermögensbildung. S. 120

**Timm/BASF AG, HV Juli 1974:**  
Mitbestimmung. S. 267

**Ulrich/Deutsche Bank AG., HV Mai 1974:**  
Mitbestimmung und Vermögensbildung. S. 231

**Vetter/DGB, Mitbestimmungsgespräch 7 und 8, 1974:**  
Mitbestimmung und Humanisierung der Arbeitswelt. S. 328

**Weimann/Gelsenwasser AG., HV Juni 1974:**  
Umweltverschmutzung. S. 298

**Zahn/Daimler-Benz AG., HV Juli 1974:**  
Ist die Bundesrepublik Deutschland noch der geeignete Produktionsstandort? S. 361

## VI. Sachregister

### Abfindung

Geschäftswert bei – außenstehender Aktionäre. S. 223

### Abhängigkeit

–sverhältnis bei Beteiligung von Familiengesellschaften an Unternehmen. S. 220

### Aktie

Stellung und Zukunftsaufgabe der –. S. 150

### Aktiengesellschaften

Organisation der – im Gemeinsamen Markt. S. 1, 33

Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses der – im Gemeinsamen Markt. S. 177

### Aktienrecht

Reformen im griechischen –. S. 47  
Entwurf einer britischen -novelle. S. 65

### Aktienumtausch

Recht auf – nach Zwangseinteilung. S. 53

– der Eichbaum-Werger Brauereien in Aktien der Henninger-Bräu. S. 58

### Aktionär

zur Treupflicht der –e untereinander. S. 83

Geschäftswert bei Abfindung für außenstehende –e. S. 223

Vergütung des Vertreters außenstehender –e. S. 223, 325

Auskunftsrecht des –s auch bei 1 Aktie. S. 224

–sminderheitenrechte und Schutz in Frankreich. S. 256, 317

zur Wahl eines AN in den Aufsichtsrat durch die –e. S. 264

Auskunftsrecht der –e bei berichtspflichtigen Vorgängen. S. 374

Stimmrechtsvertretung, wenn Aktienurkunden noch nicht begeben sind. S. 260

### Änderungskündigung

ordentliche und außerordentliche – ist zulässig. S. 87

### Angestellte

Leitende – gem. § 5 BetrVG 1972. S. 146

Sprecherausschüße der leitenden –. S. 239

stellvertretende Mitglieder des Vorstands sind keine –n. S. 263

### Anrechnungsverfahren

– bei belgischer Körperschaftsteuer. S. 74

### Arbeitnehmer

Kapitalbeteiligung der – in der Wirtschaft. S. 333

### Arbeitsgericht

– entscheidet über Anerkennung von Bildungsveranstaltungen. S. 326

– zuständig für ehemalige Verwaltungsvertreter der Gesellschaft. S. 326

### Aufsichtsrat

Verschwiegenheitspflicht der –smitglieder. S. 51

– kann Anstellungsvertrag mit Vorstandsmitglied kündigen. S. 79

–smitglied als Stellvertreter des Vorstands kann keine –sfunktion ausüben. S. 81

– der AG nach Regierungsentwurf für Mitbestimmungsgesetz. S. 129

wieviel Mitglieder hat entscheidungsbefugter Ausschuß des –es? S. 186

Drittelbeteiligung im – in Österreich. S. 252

Wahl eines AN in den – durch die Aktionäre. S. 264

### Ausschüttungen

berücksichtigungsfähige – nach § 19 KStG. S. 307

### Ausschlußfrist

– nach § 246 Abs. 1 AktG. S. 320

### Ausschuß

Umfang des entscheidungsbefugten –es im AR. S. 186

Sprecher– leitender Angestellten. S. 239

### Auskunft

– an die Registergerichte w. Publ.-Gesetz. S. 27

– srecht der Aktionäre auch bei 1 Aktie. S. 224

– srecht bei berichtspflichtigen Vorgängen. S. 374

### Außensteuergesetz

Grundsätze zur Anwendung des –es. S. 265

### Banken

Vollmachtsstimmrecht der –. S. 59

– dürfen Stimmrecht auch bei noch nicht begebenen Aktienurkunden vertreten. S. 260

### Beherrschungsvertrag

Zuerwerb von Aktien außerhalb des –es. S. 83

### Belegschaft

–sfonds und Vermögensbildung. S. 66, S. 92

### Belgien:

Prüfungsvermerk von – i. R. des Ausl.-InvestG. S. 28

Anrechnungsverfahren bei belg. Körperschaftsteuer. S. 74

### Beschlußverfahren

Trotz Officialmaxime im – alle Tatsachen vortragen. S. 85

Beschwerde beim –. S. 261

### Beschwerde

Nichtzulassung einer – nach § 132 AktG regelmäßig nicht anfechtbar. S. 227

– im Beschlußverfahren. S. 261

### Beteiligung

100 %ige – an Kapitalges. als Teilbetrieb i. S. § 28 UmwStG. S. 91

–spublizität gem. §§ 20, 160 AktG. S. 212

Drittel– im AR in Österreich. S. 252

Kapital– der AN an der Wirtschaft. S. 333

### Betriebsausgaben

Schuldzinsen sind – wenn Einnahmen die Schuldzinsen nicht decken. S. 26

Kosten für Schuldverschreibungen sind –. S. 26

### Betriebsrat

– hat Mitbestimmung bei Miete für Werkwohnungen. S. 85

– muß Kenntnisse aus Schulungen weitergeben. S. 85

Honorar der vom – bestellten Beisitzer der Einigungsstelle. S. 86

– hat Einsichtsrecht in alle Bewerbungsunterlagen. S. 86

zeitweilige Verhinderung freigestellter –smitglieder. S. 86

Umfang des freigestellten –es. S. 87

dem – sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. S. 118

Einblicksrecht des –es in Gehaltslisten der Außertarifangestellten. S. 118

Vermittlung von Kenntnissen an den –. S. 118

Arbeitsentgelt des –es bei Bildungsveranstaltungen. S. 119, 190

Schulung des –es für das BetrVG 1972. S. 261, 360

Anhörung des –es vor Kündigung des AN. S. 26

zur „Tätigkeit“ des –es. S. 360

Mitsprache des –es bei Werkwohnungsvergabe. S. 360

### Betriebsratswahlen

Lohn des Wahlvorstandes zur –. S. 86, S. 360

Wahlrecht bei – während Wehrdienst. S. 327

Linksradikale Gruppen bei den – 1972. S. 75

Kosten der Schulung des Wahlvorstandes für –. S. 87

### Betriebsversammlung

Arbeitsentgelt für – außerhalb der Arbeitszeit. S. 119

### Bewerbung

–unterlagen aller Bewerber sind dem BR vorzulegen. S. 86

### Bilanz

– nach Vorschlag 4. EG-Richtlinie. S. 273

### Bildungsveranstaltungen

Arbeitsgerichte entscheiden über Anerkennung von –. S. 326

### Börsennovelle

– und Insiderregelung. S. 365

### Börsenumsatzsteuer

– bei Übergang des Eigentums an Wertpapieren an Hauptgesellschafter. S. 360

– bei Einbringung von Wertpapieren bei Verschmelzungen. S. 91

Händlergemeinschaft englischer Jobber. S. 192

– Behandlung von Wertpapierdarlehen. S. 192

### Bundesfinanzhof

Rechtssprechung des –es zu § 19 Abs. 3 KStG. S. 307

### Bundeskartellamt

– zum Zusammenschluß Mannesmann AG – Demag AG. S. 119

### COMECON

Anerkennung der Steuern im DBA mit dem –. S. 310

### Controller

–aufgaben bei funktionaler und divisionaler Unternehmensorganisation. S. 16

### DBA

– COMECON, Anerkennung planmäßiger Steuern. S. 310

– Frankreich, Einbringung einer Kap.-Ges. in inländ. Kap.Ges. S. 297

– Schweiz, Gewinnanspruch aus stiller Beteiligung unterliegt nicht der Vermögensbesteuerung in der BRD. S. 88

– Schweiz, Vermögensteuerpflicht bei Wohnsitzverlegung in die Schweiz. S. 88

– Schweiz 1971, Erstmalige Anwendung auf Abzugssteuern. S. 230

– Schweiz, Von Steuerpflichtigen der BRD in der Schweiz ordnungsgemäß gegründete GmbH ist anzuerkennen. S. 26

– Spanien; steuerl. Behandlung von Personenges. span. Rechts. S. 360

– Pakistan, fiktive Anrechnung pakistanscher Steuern. S. 230

Stand der –Abkommen und Verhandlungen. S. 227

Arbeiten der OECD auf dem Gebiete der –. S. 227

### DBA-Recht

Kapitalertragsteuern für Schachtelbeteiligung nach –. S. 230

### Durchgriffshaftung

– auf Geschäftsführer einer GmbH. S. 357

### EG

Organisation der Aktiengesellschaften in der –. S. 1, 33



- Europäisches Insiderrecht. S. 114  
Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses der AG in der –. S. 177  
Vorschlag der – für Gesellschaftsrecht. S. 265  
Bilanz, G.- und V.-Rechnung nach Vorschlag 4. –Richtlinie. S. 273
- Einblicksrecht**  
– des BR in Unterlagen und Gehaltslisten. S. 118
- Eingliederung**  
Wirtschaftl. – setzt eigene gewerbl. Tätigkeit voraus. S. 26  
–sbeschluß nicht anfechtbar, wenn HV Abfindungsangebot ergänzt. S. 320  
– ohne Rücksicht auf Minderheit. S. 320
- Einigungsstelle**  
Honorar der Beisitzer der –. S. 86  
Gericht prüft, ob – zuständig ist. S. 260
- Einkommensteuer**  
von Steuerpflichtigen der BRD in der Schweiz gegründete GmbH ist –rechtlich anzuerkennen. S. 26  
steuerl. Erfassung von Optionsgebühren nach § 22 EStG. S. 27  
Zinsen der in Kost und Pension gegebenen Wertpapiere. S. 88  
der deutschen – entsprechende Steuern Mauritius und Nepal. S. 91  
Anrechnung der Kapitalertragsteuern auf die – nach Trennung von Dividendenscheinen und Stammrechten. S. 230  
Anrechnung ausl. Steuern nach § 34 EStG; Berücksichtigung ausl. Währungsverluste. S. 230  
Bemeßung des Veräußerungsgewinns nach § 17 EStG 1965, wenn Erwerb vor 1. 1. 1965 lag. S. 297  
Provisionsnachlässe der Bank an ihre Arbeitnehmer unterliegen nicht der –. S. 327
- England**  
Händlereigenschaft englischer Jobber, Börsenumsatzsteuer. S. 192  
Insider-Dealing. S. 345, 377
- Entwicklungshilfe**  
Verlustklausel gem. –Steuergesetz. S. 28  
–Steuergesetz 1974. S. 292
- Ergebnisabführungsvertrag**  
– steht den, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß nicht gleich. S. 327
- Ertragsteuer**  
–liche Behandlung von Pensionsgeschäften mit Wertpapieren. S. 191
- Fehlbetrag**  
– wegen unzulänglicher Buchführung zu Lasten des verantwortlichen Geschäftsführers. S. 388
- Finanzbeziehungen**  
Glanz und Elend schweizerisch-deutscher –. S. 247
- Fonds**  
Belegschafts- und Vermögensbildung. S. 66
- Frankreich**  
Aktionärs-Minderheitenrechte und Schutz in –. S. 256, 317  
Jährl. Pauschalbesteuerung franz. Gesellschaften. S. 353
- Freistellung**  
– von Betriebsratsmitgliedern. S. 86  
Anzahl der freigestellten Betriebsratsmitglieder. S. 87
- Gebühren**  
– bei Umwandlung einer Anstalt öffentl. Rechts in AG. S. 22
- Gebührenfreiheit**  
– der Anstalt öffentl. Rechts geht nicht auf Nachfolger über. S. 22
- Gemeinnützige Wohnungsunternehmen**  
Organschaft bei Beteiligung an –. S. 91
- Gemeinsamer Markt**  
Organisation der Aktiengesellschaften im –. S. 1
- Gemischte Gesellschaft**  
– in Rumänien; Rechtsgrundlagen und Probleme. S. 106
- Genossenschaft**  
– vertreten durch den Vorstand. S. 79
- Geschäftswertbemeßung**  
– bei Ausgleich und Abfindung außenstehender Aktionäre. S. 223  
– für Eintragung des genehmigten Kapitals. S. 389
- Gesellschaft**  
Spaltung von –en. S. 202
- Gesellschafter**  
Österreichische Steuerreform 1972 aus Sicht der –. S. 41, 143
- Gesellschaftsrecht**  
Angleichung des –s in der EG. S. 177  
Vorschlag einer 4. Richtlinie des Rates der EG. S. 265
- Gesellschaftsteuer**  
Anwendung des § 29 Nr. 2 UmwStG 1969. S. 27  
Ermäßigung des Steuersatzes nach § 9 KVStG. S. 90  
–pflicht bei Überlassung des Überschusses an inl. Niederlassung. S. 262  
Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 KVStG bei Verzicht auf Gewinnabführung. S. 297
- Geschäftsbericht**  
Rückstellungen für Kosten des –es. S. 191
- Geschäftswert**  
– bei Eintragung der Kapitalerhöhung in das HR. S. 24  
– bei Abfindung außenstehender Aktionäre. S. 223
- Gewerbsteuer**  
–rechtl. Organgesellschaft bei Personengesellschaft als Organträger. S. 90
- Gewerkschaft**  
Zutrittsrecht der – zum Betrieb. S. 88  
Führung eines Streiks durch die –. S. 88
- Gewinnausschüttung**  
– ist vorgenommen, wenn dem Empfänger gutgeschrieben. S. 88
- Gewinnbeteiligung**  
Interdependenzen zwischen Vermögensbildung und –. S. 97
- Gewinnrechnung**  
– und Verlustrechnung nach Vorschlag 4. EG-Richtlinie. S. 273
- GmbH**  
Rechtsgeschäfte mit noch nicht in das HR eingetragener –. S. 21  
Durchgriffshaftung auf den Geschäftsführer einer –. S. 357  
verspätete Konkursanmeldung der –. S. 359
- GmbHG**  
Bewußter Verstoß gegen § 73 GmbHG. S. 22  
Zusatz „mit beschränkter Haftung“ kann abgekürzt in das HR eingetragen werden. S. 260  
Erteilung von Prokura in –. S. 355
- Gratisaktien**  
Anwendung des § 7 StKEG bei Ausgabe von –. S. 328
- Griechenland**  
Reformen im griechischen Aktienrecht. S. 47
- Großbritannien**  
Entwurf einer britischen Aktienrechtsnovelle. S. 65  
Rechtsprobleme des „Insider-Dealing“ in –. S. 345, 377
- Grunderwerbsteuer**  
– bei Einbringung eines Betriebes in neu gegründete Kap.Ges. S. 90  
– bei Gründung von Individual-Grundstücksfonds. S. 90
- Handelsregister**  
Umwandlung einer in Abt. A des – eingetragene Anstalt öffentl. Rechts. S. 22  
Eintragung der Kapitalerhöhung in das –. S. 24  
„mit beschränkter Haftung“ abgekürzt in das – eintragen. S. 260
- Hauptversammlung**  
Rückstellungen für die Kosten der –. S. 191
- Herstellungskosten**  
Aktivierung der Fremdkapitalzinsen als Teil der –. S. 266
- Holdingsgesellschaften**  
Anwendung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG auf –. S. 191
- Honorar**  
– der Mitglieder der Einigungsstelle. S. 86
- Humanisierung**  
Mitbestimmung und – der Arbeitswelt. S. 328
- Inflation**  
– und stabile Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik. S. 390
- Insider**  
Europäisches –recht. S. 114  
Rechtsprobleme des „–Dealing“ in Großbritannien. S. 345, 377  
Börsennovelle und –regelung. S. 365
- Investment**  
zur Frage der –vorsorgeverträge. S. 28
- Jahresabschluss**  
Feststellung und Prüfung des –es. S. 68  
Feststellung und Prüfung des –es im Gemeinsamen Markt. S. 177
- Jugendvertretung**  
– faßt keine wirksamen Beschlüsse gegenüber dem Arbeitgeber. S. 190
- Kapitalerhöhung**  
Eintragung der – in das HR. S. 24
- Kapitalerträge**  
– sind mit Gutschrift zugeflossen. S. 230
- Kapitalertragsteuer**  
Anrechnung der – auf die ESt nach Trennung von Dividendenscheinen und Stammrechten. S. 230  
– für Schachteldividenden nach DBA-Recht. S. 230  
Zeitpunkt der Gutschrift maßgebend für –. S. 231
- Kapitalverkehrsteuer**  
Anwendung des § 7 Abs. 1, Nr. 2 – auf Holdingsgesellschaften. S. 191  
Anwendung des § 2 Abs. 1, Nr. 4 b – bei Verzicht auf Gewinnabführung. S. 328
- Kapitalgesellschaft**  
Österreichische Steuerreform 1972 aus Sicht der –. S. 41, 143  
– in Rumänien. S. 106  
Entwicklung der –en 1973. S. 218

- Kreditinstitute**  
Stimmrechtsvertretung durch —. S. 260  
Sammelwertberichtigungen bei den —n. S. 265
- Konfiskation**  
— von Gesellschaftsvermögen in den Niederlanden. S. 385
- Konjunktur**  
Inflation, — und Wirtschaftspolitik. S. 390
- Konzernrecht**  
Transfergeschäfte multinationaler Unternehmen nach —. S. 370
- Körperschaftsteuer**  
Anwendung des § 13 KStG auf Schachtelbeteiligung. S. 328  
Anrechnungsverfahren bei belgischer —. S. 74  
berücksichtigungsfähige Ausschüttungen, die nach Liquidationsbeginn liegen. S. 262, 297  
Gewinnausschüttung ist vorgenommen, wenn sie dem Empfänger gutgeschrieben ist. S. 88  
keine ermäßigte — bei Auflösung freier Rücklagen und Wiedereinzahlung. S. 88  
Eingliederung im —rechtlichen Sinn setzt eigene gewerbl. Tätigkeit voraus. S. 26  
Ausgabekosten für Schuldverschreibung sind Betriebskosten. S. 26  
Schuldzinsen für Schachtelbeteiligung sind Betriebsausgaben. S. 26  
— für Zinsen der in Kost und Pension gegebenen Wertpapiere. S. 88  
— bei Einbringung einer Betriebsstätte in inl. Kap.Ges. S. 297  
Reform der —. S. 301  
Rechtssprechung des Bundesfinanzhofes zu § 19 KStG. S. 307  
— bei Pensionszusage statt laufender Bezüge. S. 327  
—liche Behandlung der Kosten für Ausgabe von Gesellschaftsanteilen. S. 327
- Kündigung**  
ordentl. und außerordentl. Änderungs—. S. 87  
außerordentl. — und § 75 Abs. 3 HGB. S. 188  
Anhörung des BR vor —. S. 326
- Leitende Angestellte**  
— gem. § 5 BetrVG 1972. S. 146
- Linksradikale**  
— Gruppen bei den Betriebsratswahlen 1972. S. 75
- Lohnfortzahlung**  
— für Wahlvorstand bei BR-Wahl. S. 86
- Mauritius**  
der deutschen ESt entsprechende Steuern —. S. 91
- Mehrheit**  
—skonflikte innerhalb abhängiger Unternehmen. S. 9  
—saktionär kann Eingliederung betreiben. S. 320
- Minderheit**  
Mehrheits- und —skonflikte innerhalb abhäng. Unternehmen. S. 9  
—enrechte und Schutz der Aktionäre in Frankreich. S. 256, 317
- Mitbestimmung**  
paritätische —. S. 120, 328  
—skonzeption der Koalition. S. 57  
—srecht des BR bei Mietfestsetzung für Werkwohnungen. S. 85  
Interdependenz zwischen Vermögensbildung und —. S. 97  
Aufsichtsrat der AG nach —gesetz. S. 129  
Gesetzentwurf zur —. S. 193  
Unternehmerische — als Normenkonflikt. S. 199
- und Vermögensbildung. S. 231  
Mitbestimmung. S. 267  
— und Humanisierung der Arbeitswelt. S. 328
- Nepal**  
der deutschen ESt entsprechende Steuern —. S. 91
- Nießbrauch**  
—sbestellung zwischen Angehörigen. S. 58
- Österreich**  
Steuerreform 1972 in —. S. 41, 143  
Drittelbeteiligung im AR in —. S. 252
- Optionsgebühren**  
Steuerliche Erfassung von — nach § 22 EStG. S. 27
- Organgesellschaft**  
Verlustklausel gem. EntwHStG bei —verhältnissen. S. 58  
— bei Beteiligung eines gemeinnützigen Wohnungsunternehmens. S. 91
- Ostblockstaaten**  
— und DBA mit der BRD. S. 310
- Pakistan**  
DBA —; Fiktive Anrechnung v. pakistanischen Steuern. S. 230
- Pauschalbesteuerung**  
jährl. — franz. Gesellschaften. S. 353
- Pensionsgeschäfte**  
Zinsempfänger bei —. S. 88  
Behandlung der — mit Wertpapieren. S. 91  
Ertragsteuerliche Behandlung von —n mit Wertpapieren. S. 191
- Produktionsstandort**  
Ist BRD noch geeigneter —? S. 361
- Prokura**  
Erteilung von — in GmbH. S. 355
- Prüfungsvermerk**  
— belg. Stellen beim Ausl.-InvestG. S. 28
- Publizität**  
Beteiligungs— gem. §§ 20, 160 AktG bei Gründung. S. 212
- Publizitätsgesetz**  
Auskünfte an Registergerichte w. —. S. 27
- Rechtsgeschäfte**  
— mit nicht in HR eingetragener GmbH. S. 21
- Reform**  
—en im griech. Aktienrecht. S. 47  
— der Körperschaftsteuer. S. 301
- Rücklagen**  
Gewinnausschüttung aus freien Rücklagen. S. 88
- Rückstellungen**  
— für Umwandlungskosten nicht zu Lasten ausscheidender Gesellschafter. S. 187  
— für Kosten des Geschäftsberichtes und HV. S. 191
- Rücktritt**  
— mit Forderungen bei Überschuldung. S. 137  
Rang— bei Überschuldung nach schweizerischem Recht. S. 133
- Ruhegehalt**  
Kürzung des —s nur bei unumgänglichen Gründen. S. 86  
—regelungen unterliegen gerichtl. Inhaltskontrolle. S. 118  
keine Anrechnung von Rentenanteilen aus freiw. Versicherung auf —. S. 118  
nicht genehmigungspflichtige Spannungs-klauseln bei —. S. 144
- Zahlung des — aus Versorgungsfonds. S. 190  
Kürzung des — nur bei wirtschaftl. Notlage. S. 190  
Versorgungsanwartschaft für — entfällt, wenn AN vor Ablauf freiw. ausscheidet. S. 261
- Rumänien**  
gemischte Kapitalgesellschaften in —. S. 106
- Schachtelbeteiligung**  
Anwendung des § 13 KStG auf Ausgaben der —. S. 328
- Schadenersatz**  
— an Alleingesellschafter einer GmbH. S. 117
- Schuldverschreibung**  
Kosten für Ausgabe der — sind Betriebsausgaben. S. 26
- Schuldzinsen**  
— sind Betriebsausgaben, wenn Einnahmen — nicht decken. S. 26
- Schweiz**  
Rangrücktritt bei Überschuldung der AG nach —erischem Recht. S. 133  
DBA-Schweiz 1971; Erstmalige Anwendung auf Abzugssteuern. S. 230  
Glanz und Elend —erisch-deutscher Finanzbeziehungen. S. 247
- Spaltung**  
— von Gesellschaften. S. 202
- Spanien**  
Deutsch-spanisches DBA, steuerl. Behandlung von Pers.Ges. span. Rechts. S. 361
- Steuergesetz**  
Entwicklungshilfe— 1974. S. 292  
Steueränderungsgesetz 1973. S. 297
- Steuerreform**  
Österreichische — 1972. S. 41, 143
- Streik**  
Führung eines — durch die Gewerkschaft. S. 88
- Transfergeschäfte**  
konzerninterne — multinationaler Unternehmen. S. 370
- Überschuldung**  
Rangrücktritt bei — nach schweizerischem Recht. S. 133  
Zurücktreten mit Forderungen bei — der AG. S. 137
- Umwandlung**  
— einer Anstalt öffentl. Rechts in AG. S. 22  
—skosten nicht zu Lasten ausscheidender Gesellschafter. S. 187
- Umwandlungssteuer**  
Anwendung des § 29 UmwStG 1969. S. 27
- Umweltverschmutzung**  
Fragen der —. S. 298
- Unternehmer**  
— im Zerrspiegel der Öffentlichkeit. S. 295
- Unternehmen**  
Mehrheits-, Minderheitskonflikte in abhängigen —. S. 9  
Willensbildung und Zielplanungssysteme von —. S. 354  
Transfergeschäfte bei multinationalen —. S. 370
- Unterstützungskasse**  
Ruhegehalt— und Kürzung von Altersrenten. S. 86  
Obertragung von Deckungsmitteln der — auf das Trägerunternehmen. S. 192

## Vergütung

- an Vertreter außenstehender Aktionäre. S. 223, 325

## Verlustbeteiligungsklausel

- im Anstellungsvertrag eines Vorstandsmitgliedes. S. 81

## Verlustklausel

- gem. Entwicklungshilfe-Steuerrecht bei Organschaftsverhältnis. S. 58

## Verlustrechnung

- Gewinn- und – nach Vorschlag 4. EG-Richtlinie. S. 273

## Vermögensbildung

- Regierungserklärung von Bundeskanzler Schmidt zur –. S. 191
- Zukunftsaufgabe der Aktie bei –. S. 150
- Belegschaftsfonds und –. S. 66, 92
- Interdependenzen zwischen – und Gewinnbeteiligung. S. 97
- Fragen der –abgabe. S. 120
- Gesetzentwurf zur –. S. 193
- Mitbestimmung und –. S. 231

## Vermögensbeteiligungsabgabe

- Problematik der –. S. 163

## Vermögensverteilung

- Nichtigkeit der – bei Verstoß gegen § 73 GmbHG. S. 22

## Vermögensteuer

- Kurse für Hauptveranlagung 1974 zur –. S. 150
- Gewinn aus Schweizer Kap.Ges. unterliegt nicht –. S. 88
- pflicht endet im Monat der Wohnsitzverlegung ins Ausland. S. 88

## Verschmelzungen

- Börsenumsatzsteuer bei Einbringung von Wertpapieren bei –. S. 58

## Verschwiegenheitspflicht

- Umfang der – von Aufsichtsratsmitgliedern. S. 51

## Vertrag

- mit noch nicht in das HR eingetragener GmbH. S. 21

## Vollmachtsstimmrecht

- zum – der Banken. S. 59
- bei noch nicht begebenen Aktienurkunden. S. 260

## Vorstand

- Aufsichtsrat kann –smitglied kündigen. S. 79
- Vertretung der Genossenschaft durch –smitglied. S. 79
- Verlustbeteiligungsklausel im Vertrag eines –smitgliedes. S. 81
- stellvertretende Mitglieder des –es sind keine Angestellten. S. 263

## Wahlvorstand

- Schulungskosten für –. S. 87

## Währungsverluste

- Berücksichtigung ausl. – nach § 34 EStG. S. 230

## Wertberichtigungen

- Sammel– bei Kreditinstituten. S. 265

## Wert

- ermittlung von Anteilen und Aktien bei Neugründung. S. 91

## Wertpapierdarlehen

- Börsenumsatzsteuer – Behandlung von –. S. 192

## Wertpapierhandel

- Reaktivierung des griechischen –s. S. 47

## Wettbewerbsverbot

- des § 75 Abs. 3 HGB bei außerordentl. Kündigung. S. 188
- kann anzuerkennenden Zwang für Wohnsitzverlegung erfordern. S. 261

## Wirtschaftspolitik

- Konjunktur, Inflation und –. S. 390

## Zielplanungssystem

- Willensbildung im –. S. 354

## Zinsen

- der in Kost und Pension gegeb. Wertpapiere. S. 88
- Aktivierung der Fremdkapital– als Herstellungskosten. S. 266

## Zusammenschluß

- Bundeskartellamt zum – Mannesmann AG – Demag AG. S. 119

## Zutrittsrecht

- der Gewerkschaften zum Betrieb. S. 88

## VII. Gründungen und Veränderungen in den Gesellschaften

### Gründungen:

- Acordial Aktiengesellschaft in Oldenburg, Oldb. S. 363
- Commerz-Credit-Bank Aktiengesellschaft Europartner, Saarbrücken. S. 270
- Commerz-Credit-Bank Aktiengesellschaft Europartner, Filiale St. Wendel. S. 364
- Consulting Aktiengesellschaft, Stuttgart-Vaihingen. S. 363
- Deutsche Edelstahlwerke Aktiengesellschaft, Krefeld, Krefeld. S. 122
- FEG Forschungs- und Entwicklungsgesellschaft für Kuranlagen Aktiengesellschaft, Griesbach i. Rottal. S. 93
- GENERAL LEASING Aktiengesellschaft Berlin, Berlin. S. 122
- Goldschmidt – Wohnungsbau-Aktiengesellschaft, München. S. 363
- Hansa Waggon Aktiengesellschaft, Bremen. S. 29
- Hanse-Merkur Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg. S. 331
- Hoechst Versicherungs-Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main. S. 391
- H T I Bau Aktiengesellschaft, Nürnberg. S. 391
- Imperio Rückversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg. S. 122
- Industrieanlagen und Leichtbau Aktiengesellschaft, Bad Homburg v. d. H. S. 299
- KVV Rechtsschutzversicherung Aktiengesellschaft, Karlsruhe. S. 93
- Landesgenossenschaftsbank Aktiengesellschaft, Oldenburg. S. 299
- LHB internationale Handelsbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main. S. 155
- Mannheimer Verkehrs-Aktiengesellschaft (MVG), Mannheim. S. 299
- Medicotec Aktiengesellschaft Medizin-Elektronik, Berlin 15. S. 392
- Metzeler Kautschuk Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main. S. 60
- Metzeler Kautschuk Aktiengesellschaft, München. S. 122
- NAUMANN Beteiligungs- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft, Düsseldorf. S. 122
- Neckura Neckermann Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main. S. 94
- Neufert Planungs-Aktiengesellschaft für Bauwesen, Köln. S. 94
- Reederei „Neptun“ Aktiengesellschaft, Hamburg. S. 331
- Observa Depotanalyse und -betreuung Aktiengesellschaft, Köln. S. 363
- CARL SCHENK AG., Darmstadt. S. 233
- Wolfgang Schoeller-Anlagen Aktiengesellschaft, Berlin. S. 122
- Schloemann-Siemag Aktiengesellschaft, Düsseldorf. S. 29
- SIGNAL Sterbegeldversicherung Aktiengesellschaft, Dortmund. S. 155

- Stadtwerke Mannheim Aktiengesellschaft, (SMA), Mannheim. S. 300
- TRANSATLANTISCHE Sachversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg. S. 29
- „Transform Verstärkungsmaschinen Aktiengesellschaft“ Schwalbach-Bous/Saar. S. 233
- Univers Aktiengesellschaft für Auslandsbeteiligungen, Reinbek. S. 300
- VDO Adolf Schindling Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main. S. 94
- Wohnbauten-Aktiengesellschaft Buckow Berlin, Berlin. S. 292
- Zewawell Aktiengesellschaft, Mannheim. S. 270

### Umwandlungen in eine GmbH.:

- C. Bechstein Pianofortefabrik AG., Berlin. S. 60
  - Brauerei Beckh AG., Pforzheim. S. 94
  - Crefelder Baumwoll-Spinnerei AG., Krefeld. S. 94
  - Deutsche Kapitalverwaltungs- und Treuhand AG., Duisburg. S. 123
  - Deutsche Magnesit AG., Urmitz bei Koblenz. S. 94
  - Deutsche Mühlenvereinigung AG., Duisburg. S. 30
  - Deutsche Woerner-Werke AG., Heidelberg. S. 123
  - Dörrenberg-Textil AG., Viersen. S. 300
  - GFB Gesellschaft für Bauorganisation AG., Stuttgart. S. 195
  - Hänsel & Co. AG., Iserlohn. S. 155
  - Heddernheimer Metallwarenfabrik AG., Frankfurt am Main. S. 94
  - Ludwig Kopp AG. Elka-Schuhfabrik, Pirmasens. S. 30
  - Nord-Finanz AG., Lübeck. S. 300
  - OROTEXTIL AG. Textilwerk Durach. S. 60
  - Papierfabrik Meldorf Aktiengesellschaft, Meldorf. S. 392
  - Passage-Kino AG., Saarbrücken. S. 300
  - RHEINSÜWA AKTIENGESELLSCHAFT, Frechen. S. 300
  - Rheinstahl Hüttenwerke AG., Essen. S. 364
  - Saline Ludwigshalle AG., Bad Wimpfen. S. 60
  - Schmalbach-Lubeca-Werke AG., Braunschweig. S. 60
  - Sprick Aktiengesellschaft Bielefelder Papier- und Wellpappenwerke, Bielefeld. S. 392
  - Richard Schwickert AG., Freiburg. S. 234
  - Turmbergbahn-Durlach AG., Karlsruhe. S. 60
  - Vereinsbäckerei Gaarden AG., Kiel. S. 94
  - Wibag Bauträger und Liegenschafts-AG., Wiesbaden. S. 331
- ### Sonstige Umwandlungen:
- E. Breuninger KGaA. Stuttgart auf Breuninger-Beteiligungs-AG. Stuttgart. S. 270
  - Chemische Fabrik Helfenberg AG., vorm. Eugen Dietrich Wevelinghoven auf Byk Gulden Lomberg Chemische Fabrik GmbH., Konstanz. S. 364
  - Deutsche Industriebank Berlin auf Industriekreditbank AG., Berlin. S. 300
  - Kalle AG., Wiesbaden auf Hoechst AG., Frankfurt am Main. S. 300
  - Knapsack AG., Hürth-Knapsack auf Farbwerke Hoechst AG., Frankfurt am Main. S. 270
  - MASCHINEN-BANK-Finanzierungs-AG., Frankfurt am Main auf Finanzierungs-gesellschaft für Landmaschinen AG., FIGELAG, Frankfurt am Main. S. 300
  - Reichold-Albert-Chemie AG., Hamburg auf Farbwerke Hoechst AG., Frankfurt am Main. S. 270
  - Schloemann AG., Düsseldorf auf Schloemann-Siemag AG. S. 60
  - Schloemann AG. für Beteiligung und Verwaltungen, Düsseldorf auf Gutehoffnungshütte Aktienverein, Nürnberg. S. 60
  - Süddeutsche Chemiefaser AG., Kelheim auf Hoechst AG., Frankfurt am Main. S. 300

### Verschmelzungen:

- Aktiengesellschaft für Industrie und Verkehrswesen Frankfurt am Main mit ALOKA Allgemeine Organisations- und Kapitalbeteiligungs-AG., Frankfurt am Main. S. 364
- Bedburger Wollindustrie AG., Rheydt mit Stöhr & Co. AG., Rheydt. S. 331
- Brauerei Durlacher Hof AG., Mannheim mit Eichbaum-Brauerei AG., Worms. S. 94
- Landesgenossenschaftsbank Kiel AG. mit Landesgenossenschaftsbank AG., Hannover. S. 331
- Thomas Glas und Porzellan AG. Waldershof mit „Rosenthal Glas und Porzellan AG.“, Selb. S. 364

### Eingliederungen:

- Dr. Beck & Co. AG., Hamburg in BASF Farben + Fasern AG., Hamburg. S. 60
- Busch-Jäger GmbH. in VARTA AG., Frankfurt am Main. S. 331
- Felten & Guillaume Kabelwerke AG., Köln in Felten und Guillaume Carlswerke AG., Köln. S. 123
- Felten & Guillaume Dielektra AG. Porz in Felten und Guillaume Carlswerke AG., Köln. S. 270
- Ernst Loos Eisenwarenfabrik AG., Essen in Heinrich Industrie- und Handels-AG., Essen. S. 364
- Wickmann-Werke AG., Witten-Annen in Heinrich Industrie- und Handels-AG., Essen.
- Wintershall AG., Celle in BASF AG., Ludwigshafen. S. 233, 392

### Sonstige Änderungen:

- (Sitzverlegungen, Liquidationen Löschnungen, Veränderungen usw.). S. 30, 60, 94, 95, 123, 155, 195, 233, 234, 270, 300, 331, 364, 392

## VIII. Zeitschriftenspiegel

- S. 28 (mit Zusammenstellung der Abkürzungen bei der Quellenangabe), 59, 60, 93, 121, 154, 194, 232, 269, 298, 330, 362, 391

## IX. Börsentendenz und Kursindices

(U = Umschlag)

- H. 1 U, 64, H. 3 U, 128, 160, 196, H. 7 U, H. 8 U, H. 9 U, H. 10 U, H. 11 U, H. 12 U

## X. Jahresabschlüsse 1973

- BfG Bank für Gemeinwirtschaft, Frankfurt am Main. S. 197
- Bayer Aktiengesellschaft, Leverkusen. S. 216–217
- Bayerische Vereinsbank vereinigt mit Bayerische Staatsbank AG., München. H. 5 U
- Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Hannover. S. 205
- Daimler-Benz Aktiengesellschaft, Stuttgart-Untertürkheim. S. 254, 255
- Deutsche Bank AG., H. 5 U
- Dortmunder Union – Schultheiss Brauerei Aktiengesellschaft, Berlin und Dortmund. H. 8 U
- Frankfurter Hypothekenbank. H. 6 U
- Hoechst Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main 80. S. 237
- Mannesmann Aktiengesellschaft, Düsseldorf. S. 198
- Preußische Elektrizitäts-AG., Hannover. S. 238
- August Thyssen-Hütte AG., Duisburg-Hamborn. H. 5 U
- VIAG Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG., Berlin-Bonn. H. 6 U
- Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. S. 178, 179
- Württembergische Hypothekenbank, Stuttgart. S. 161

## XI. Buchbesprechungen

(U = Umschlag; + = Loseblatt-Sammlungen)

### A

- Adam, Hermann: Bausteine der Volkswirtschaftslehre. 1973. S. 236
- Adler-Düring-Schmaltz: Rechnungslegung u. Prüfung der Aktiengesellschaft, Bd. 3: Rechnungslegung im Konzern. 1972. S. 95, 156
- Angermann, Adolf: Industrie-Kontenrahmen (IKR) und Gemeinschafts-Kontenrahmen (GKR) in der Praxis. Ein Systemvergleich. Bd. 30 der „Grundlagen und Praxis der Betriebswirtschaft“. S. 32
- Arbeitskreis GmbH-Reform (Hueck, Lutter, Martens, Rehbinder, Ulmer, Wiedemann, Zöllner): Thesen und Vorschläge zur GmbH-Reform: Bd. 2 Gründung von Einmann-Gesellschaften/Konzernrecht/Arbeitnehmerbeteiligung. 1972. S. 30

### B

- Baumbach, Adolf und Wolfgang Hefermehl: Wechselgesetz und Scheckgesetz mit Nebengesetzen. 11. neubearbeitete Auflage, Stand Juli 1973. S. 62
- Beißwingert, Rolf: Festschrift für Oskar Möhring zum 70. Geburtstag. S. 159, 160
- Bellstedt, Christoph: Die Besteuerung international verflochtener Gesellschaften. 3. völlig überarb. und erweiterte Auflage. 1973. S. 158
- Bette, Klaus: Das Factoring-Geschäft. Praxis und Rechtsnatur in Deutschland im Vergleich mit anderen Formen der Förderungsfinanzierung. 1973. S. 160
- Böckel, J.-J. und F. G. Hoepfner: Moderne Kostenrechnung – lernpsychologisch aufbereitet. 1972. S. 234
- Böttcher, Tido: Eine Theorie der Aktienkursbewertung und ihre empirische Überprüfung. S. 124

- Brandmüller, G.: Die Betriebsaufspaltung nach dem Handels- und Seerecht. 1973. S. 64

- Bremer, H.: Der Sachverständige, seine Stellung im privaten und öffentlichen Recht. 2. neubearb. Auflage. 1973. S. 63
- + Bruns, Georg, Heinrich Rodrian, Wolfgang Stoek: Wertpapier und Börse. Ergänzbare Handbuch für den Effektenverkehr und system. Textsammlung. 6. Lief. S. 159

- Bull, Hans-Joachim: Prozeßhilfen. 3. Aufl. 1974. S. 271

- Bundesrechtsanwaltschaft mit amtlicher Begründung. 2. völlig neubearb. Auflage. Hrsg. Verlag Beck. S. 271

- Bundesstelle für Außenhandelsinformationen, Informationsreihe: Berichte und Dokumente zum ausländischen Wirtschafts- und Steuerrecht:

- Heft 35: Die jugoslawische Außenwirtschaftsgesetzgebung. S. 361

- Heft 42: Investitionen in Griechenland. S. 196

- Heft 46: Einfache und erweiterte Ost-West-Kooperation. S. 159

- Heft 47: Sowjetisches Patent- und Lizenzrecht. S. 158

- Heft 48: Investitionen in Mexico. S. 158

- Heft 49: Libyen, Einkommensteuergesetz 1973 (Übersetzung aus dem Arabischen in die englische Sprache). S. 234

- Heft 50: Sudan, Investitionsgesetzgebung. S. 234

- Heft 51: Italien, Reform der direkten Steuern. S. 234

- Heft 52: Neuseeland, Neues Investitionsgesetz – Büro für ausländische Investitionen – Lizenzverträge. S. 234

- Heft 53: Schweiz, Neue Bestimmungen über den Grundstückserwerb durch Ausländer. S. 234

- Heft 54: Kanada, Durchführungsbestimmungen zum Investitionsgesetz. S. 234

- Heft 55: Jugoslawien, Gesetz über die Organisation der vereinten Arbeiten. S. 234

- Heft 56: Polen, Besteuerung von Personen mit Wohnsitz im Ausland – Umsatz- und Einkommensteuergesetz. S. 234

- Heft 57: Rumänien, Dekret über die Sicherung der Qualität importierter Waren. S. 234

### C

- Commerzbank AG.: Wer gehört wem? Auskunft über 8000 deutsche Firmen. 10. Auflage. S. 125

- Creditanstalt-Bankverein: Wiener Börse 1973. S. 236

- Creditreform e. V.: Wirtschaftskriminalität – Möglichkeiten der Prophylaxe. Bd. Nr. 1. 1973. H. 11 U

### D

- Danert, Günter, Hans-Jürgen Drumm, Karl Hax: Verrechnungspreise, Sonderheft 2/1973 der Schmalenbachs Zeitschrift für betriebsw. Forschung. 1973. S. 61

- + Debatin, H., G. Dietz und R. Korn: Korn/Dietz/Debatin, Doppelbesteuerung. Grundwerk und 27. Erg.-Lief. Stand Nov. 1973. S. 271

- Degner, H. und R. Flöge: Die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Wertpapierbörsen und ihre Mitglieder. S. 63

- Deutscher Industrie- und Handelstag: Berufs-Bildungs-Reform. H. 11 U

### E

- + Eder/Berg/Gottschling/Bellstedt/Gaul: Handbuch der GmbH. 3.–6. völlig überarbeitete Auflage 1973. S. 272

- Egly, Hans und Heinrich Sigloch: Textergänzungsband 1973 zur 9. Auflage Boruttau-Klein Grunderwerbsteuergesetz. Kommentar. 1973. S. 32

### F

- Farke, Wolfgang: Öffentliche Bedeutung privater Wirtschaftsunternehmen und Sozialpflichtigkeit des Eigentums. 1973. S. 271

- + Felix, Günther: Umsatzsteuer-Erlasse in Karteiform (USTEK). 1974. S. 332

- + Felix, Günther: Steuererlasse in Karteiform (STEK). 3. Aufl. 1973. S. 96, 4. Aufl. 1973. S. 332

- + Felix, Günther: Deutsche Steuer-Praxis (DStPr.) Nachschlagewerk prakt. Steuerfälle. 3. Aufl. 1974. H. 8 U

- Fetsch, Karl-Hugo: Rentenvereinbarungen und ihre steuerlichen Folgen. Grundzüge für die rechtsberatende Praxis. 1972. S. 235

- + Flachmann, Klaus, Rudolf-Detlev Scholz, Ludwig Schork, Leo Schuster, Karl-Heinz Steder: Investment. Ergänzbare Handbuch für das gesamte Investmentwesen / Kommentar zu den Rechtsvorschriften, einschl. der steuerrechtl. Regelungen, Erläuterungen und Materialien zu den wirtschaftl. Grundl. einschl. 7. und 8. Erg.-Lief. S. 32, 9. Erg.-Lief. S. 332

- Flämig, Christian: Steuerrecht II. Bewertungsrecht, Vermögen- und Erbschaftsteuer, Realsteuer, sonstige Verkehrssteuern. Textausgabe mit ausführl. Sachregister. S. 32

- + Fock, Ernst: Gewerbesteuer-Gesetz mit Durchführungsbestimmungen und Ergänzungsvorschriften. 10. Erg.-Lief., Stand Mai 1973. S. 62

- Forster, Karl-Heinz, Franz-Joachim Völker: Gegenüberstellung ausgewählter Rechnungslegungsvorschriften. 1973. S. 124, 159

- Fries, Karl: Die Girozentralen. 2. überarb. Aufl. 1973. S. 159

- + Fuchs, G. und K. Schwantag: AGPLAN-Handbuch zur Unternehmensplanung. 5. Erg.-Lief. 1972. S. 125, 156

- Fundheft für Arbeitsrecht: System. Nachweis der deutschen Rechtsprechung. Band XVIII. 1972. Hrsg. v. Blomeyer. 1973. S. 95

**G**

- + Gaul-Bartenbach: Entscheidungssammlung Gewerblicher Rechtsschutz (EGR) Teil I: Arbeitnehmererfinderrecht. S. 30
- Geitner, Dirk, Peter Pulte, Ingo v. Münch: Soziale Marktwirtschaft. 1974. S. 332
- Gewerbsteuer-Tabelle und Gewerbesteuer-Rückstellungen-Tabelle. 9. erw. Auflage. Hrsg. v. Wilhelm-Stollfuss-Verlag. H. 1 U
- Görbing, Hans und Heinz Wehmeyer: Oeftering-Görbing: Das gesamte Lohnsteuerrecht. 4. Aufl. H. 10 U
- Grünwälder, Otto: Die Bewertung stillgelegter Betriebsanlagen. 1973. S. 124

**H**

- Hanau, Peter und Klaus Adomeit: Arbeitsrecht. 2. Aufl. 1973. S. 159
- Handbuch zur Steuerveranlagung 1972. Hrsg. Verlag des wissenschaftl. Instituts der Steuerbevollmächtigten e. V. S. 96
- Handbuch zur Lohnsteuer 1973. Hrsg. Verlag des wissenschaftl. Instituts der Steuerbevollmächtigten e. V. S. 96
- + Handbuch der Personengesellschaften. System. Darstellung in gesellschaftsrechtlicher, betriebswirtschaftl., steuerrechtl. und arbeitsrechtl. Sicht. Hrsg. v. Westermann, Paulick, Bulla, Hackbeil. 1973. S. 32
- Handbuch zur Steuerveranlagung 1973. Hrsg. Verlag des wissenschaftl. Instituts der Steuerbevollmächtigten e. V. S. 156
- Handbuch zur Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1974. Hrsg. Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerbevollm. e. V. S. 156
- Handbuch zur Lohnsteuer 1974. Hrsg. Verlag des wissenschaftl. Instituts der Steuerbevollmächtigten e. V. S. 156
- Handbücher zur Veranlagung zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) für 1973. Hrsg. IdW-Verlag Düsseldorf. S. 196
- Happ, Wilhelm, Carl Hans Barz, Gerhard Boldt, Martin Luther, Heinz Meilicke, Alice Riebandt-Korfmacher, Heinrich Sussbauer: Formular-Kommentar, Erster Band, Handels- und Wirtschaftsrecht I, Einzelfirmen und Gesellschaften. 21. Aufl. 1973. S. 236
- + Hartmann/Metzenmacher: Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) mit Durchführungsbestimmungen und Verordnungen, sowie den einschlägigen internationalen Abkommen und Verträgen. 6. neubearb. Aufl. einschl. 26. und 27. Erg.-Lief. S. 96
- Haymann, Eric: Aktienübernahmevereinbarungen zwischen Mehrheits- und Minderheitsaktionären. 1973. S. 235
- Heckelmann, Dieter: Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen. Grenzen der Gestaltungsfreiheit beim Ausscheiden aus der oHG. 1973. S. 31
- + Herrmann/Heuer/Raupach/Heining/v. Schilling: Kommentar zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer einschl. Nebengesetze. 15. Aufl. 1973. S. 61 16. Aufl. 1973. S. 332
- Holstein, Dirk: Wettbewerbsbeschränkungen und beherrschende Stellung von Unternehmen im EWG-Vertrag. Wirtschaftl. und rechtl. Aspekte zu Art. 85, 86 EWGV. 1973. S. 62
- Hüchting, Hans-Jochen: Abfindung und Ausgleich im aktienrechtl. Beherrschungsvertrag. Bd. 4 der Abhandlungen zum deutschen und europäischen Handels- u. Wirtschaftsrecht. 1972. S. 62

**I**

- Investitionen in Griechenland. Hrsg. Bundesstelle für Außenhandelsinformationen. Bd. 42. 2. neubearb. Aufl. S. 63

**J**

- Jahreslohnsteuertabelle 1973 mit Stabilitätszuschlägen. Hrsg. W. Stollfuss-Verlag. S. 159
- + JURA EUROPAE. Das Recht der Länder d. Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. — Sachgebiet Steuerrecht. Teilband II u. 1. Erg.-Lief. S. 32
- + JURA EUROPAE. Sachgebiet: Niederlassungsrecht. Band I und II. Stand Juli 1972. S. 125

**K**

- + Kalbhenn, Heinz, Heinz Richter, Hänecke, Klimowsky, Felix: Fundheft für Steuerrecht. Leitsätze der Entscheidungen. Bd. XX. 1972. S. 96
- Körth, Heinz, Carl Otto, Manfred Schoch, Walter Runge: Lehrbuch der Mathematik für Wirtschaftswissenschaften. 1972. S. 63
- + Korn-Lietz-Debatin: Doppelbesteuerung. Sammlung der zwischen der BRD und dem Ausland bestehenden Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. 26. Erg.-Lief. Jan. 1973. S. 31
- Kornblum, Udo: Die Haftung des Gesellschafters für Verbindlichkeiten von Personengesellschaften. 1973. S. 124
- Kroll, Jens M.: Taschenbuch für die Wirtschaftspresse 1974. S. 125

**L**

- Lachnit, Laurenz: Zeitaumbilanzen. Ein Instrument der Rechnungslegung, Unternehmensanalyse und Unternehmenssteuerung. S. 124
- Law and International Trade / Recht und internationaler Handel. Festschrift für Clive M. Schmitthoff. 1973. S. 234
- Leibold, Gerhard: Der richtige Lohnsteuer-Jahresausgleich 1973. 3. Aufl. Okt. 1973. S. 96
- Lindner, Heinrich: Die Inanspruchnahme steuerlicher und vermögenspolitischer Vergünstigungen durch die Lohnsteuerpflichtigen. Forschungsbericht des Landes Nordrhein/Westfalen. 1972. S. 123
- Lohnabzugstabellen 1974. Hrsg. Wilhelm Stollfuss-Verlag. H. 3 U
- + Loos, Gerold: Umwandlungssteuergesetz 1969 — Umwandlung, Fusion, Einbringung. Erläuterungen und Hinweise für die Praxis. Stand Juli 1973. 5. Erg.-Lief. S. 64

**M**

- + März, Gert: Niedersächsische Gesetze, sowie Fundstellen und Änderungsnachweise des geltenden Landesrechtes. 1. Erg.-Lief. 1973. S. 96
- Mehrwertsteuer in Europa. Kurzkommentare. Hrsg. Bundesstelle für Außenhandelsinformationen, Köln. S. 125
- + Mehrwertsteuer: Textsammlung mit Gesetz, Durchführungsvorschriften, Verordnungen und Sachverzeichnis. 2. Aufl. 1973. S. 95
- + Mehrwertsteuer: Textsammlung mit Gesetz, Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. 13. Erg.-Lief. S. 32, 14. Erg.-Lief. H. 9 U
- „Memento Pratique du contribuable 1973“. S. 159
- Müller, Jan und Michael Breitenacher: Bedarf der Unternehmen an technologischen Vorausschätzungen. 1973. S. 235

**N**

- Nath, Herbert und Paul-Justin Schilling: Formularbuch für Verträge. 5. neubearb. Auflage. 1972. S. 96

**O**

- Overrath, Hans-Peter: Die Stimmrechtsbindung. 1974. H. 7 U

**P**

- + Paulick, v. Wallis, Hübner, List, Schwarz, Spanner: Hübschmann - Hepp - Spitaler, Kommentar zur Reichsabgabenordnung und Nebengesetzen. 6. Aufl. 1973. H. 10 U
- Peltzer, Martin: Peltzer, Mitbestimmung / Regierungsentwurf 1974. H. 8 U
- + Postordnung und ergänzende Vorschriften. Textausgabe mit Erläuterungen und Wegweiser für die Wirtschaft durch die Benutzungs- und Gebührenordnung der Deutschen Bundespost im Inland und nach dem Ausland. Von Karl-Heinrich Hammer und Roland Lassig, einschl. 22. Erg.-Lief. S. 61, 23. Erg.-Lief. S. 236
- + Praxis des Rechnungswesens, Buchführung, Bilanzierung, Betriebsabrechnung, Datenverarbeitung. Hrsg. Rudolf-Haufe-Verlag. S. 31, 157

**Q**

- Quo vadis, ius societatum? Liber amicorum Pieter Sanders. Rédaction Pieter Zonderland. 1972. S. 157

**R**

- Reuter, Dieter: Privatrechtliche Schranken der Perpetuierung von Unternehmen. S. 126
- Reichsabgabenordnung mit Finanzgerichtsordnung, Steuerberatungsgesetz u. allen Nebengesetzen, einschl. landesrechtlicher Bestimmungen. Textausgabe mit Verweisungen. 37. neubearb. und erg. Auflage. Stand Dez. 1973. Hrsg. C. H. Beck Verlag. S. 392
- Reisekosten-Tabelle 1974. Hrsg. Wilhelm-Stollfuss-Verlag. S. 236
- + Ringleb, K., Heinrich List, Lothar Müller: Ringleb/Sölich/List/Müller: UStG-Mehrwertsteuer mit Durchführungsbestimmungen und Ergänzungsvorschriften. 11. Erg.-Lief. Januar 1974. S. 392

**S**

- Saling-Aktienführer: Hrsg. von Verlag Hoppenstedt & Co., Darmstadt. 67. Aufl. S. 30
- Schierenbeck, Henning: Beteiligungsentscheidungen. 1973. S. 236
- Schmidt, Herbert und Holger Schmidt: Der Gegenstandswert in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten. 1973. S. 235
- + Schönfelder, Deutsche Gesetze, Sammlung des Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht. 43. Erg.-Lief. Aug. 1973. S. 95
- + Schomburg, Rudolf und Christian Kühn: Kommentar zum Mehrwertsteuergesetz. 1967. S. 32, 331
- Schulze-Osterloh, Joachim: Das Prinzip der gesamthänderischen Bindung. 1972. S. 128
- Sernetz, Herbert: Die Rechtsnachfolge in die Verbandsmitgliedschaft, insbesondere bei Unternehmerwechsel. 1973. S. 127
- + Steinberg, Wilhelm und Hans-Wilkin Stäuber: Lenski-Steinberg, Kommentar zum Gewerbesteuergesetz. 1973. H. 1 U
- + Steinberg, Wilhelm und Hans-Wilkin Stäuber: Lenski-Steinberg, Kommentar zum Gewerbesteuergesetz. Ausgabe 1974. S. 236
- + Steinhardt, Rolf: Bewertungsgesetz mit Durchführungsbestimmungen. 4. neubearbeitete Aufl. 1973. S. 331
- + Steuergesetze. Textsammlung mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 52. Erg.-Lief. Aug. 1973. S. 31
- + Steuergesetze: Textsammlung mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 24. Aufl. 1973. S. 95
- + Steuerrechtsprechung in Karteiform (StRK). Höchststrichterliche Entscheidungen in Steuersachen. Bearb. v. Paul Kaatz und Alfons Grass. StRK-Anmerkungen. Blaue und Rote Ausgabe. 1973. H. 1 U
- Steuerreform 1975, mit amtlichen Steuertarifen. Hrsg. Wilhelm-Stollfuss-Verlag, Bonn. H. 10 U

+ Steuerrichtlinien: Verwaltungsvorschriften des Bundes zum Steuerrecht. Textsammlung mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 12. Aufl. 1973. S. 95

+ Steuerrichtlinien: Erg.-Lief. Juni 1973. H. 3 U

+ Steuertabellen. Listen, Tabellen u. Übersichten für die Steuerpraxis. 1.-3. Grundlieferung. 1973. S. 95

Streckel, Siegmund: Die Ruhrkohle AG. - Entstehungsgeschichte und Zulässigkeit. 1973. S. 61

Sudhoff, Heinrich: Der Gesellschaftsvertrag der GmbH. & Co. Kommentar und Formularbuch. 3. Aufl. 1973. S. 236

## T

Teitler-Feinberg, Evelyn: Die konsolidierte Konzernerfolgsrechnung. Heft 137 der Mitteilungen aus dem Handelswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich. H. 12 U

+ Tipke, Klaus und Wilhelm Kruse: Reichs-abgabenordnung. Kommentar zur Reichs-abgabenordnung. 17. und 18. Erg.-Lief. H. 3 U, 6. Aufl. 1973. H. 7 U

+ Töpfer, Richard, Friedrich Etmer: Notstandsrecht der Bundesrepublik Deutschland. 9. Erg.-Lief. Jan. 1973. S. 31

## U

+ Umsatzsteuer-Kartei (USt-Kartei). Hrsg. Bundesministerium der Finanzen. H. 9 U

Union Européenne des Experts Comptables Economiques et Financiers (UEC): Die Prüfung des Jahresabschlusses. Handbuch für Studium u. Praxis. 3. neubearb. Auflage. S. 126

## W

Wagenführ, Rolf: Wirtschafts- und Sozialstatistik. Band 2: Einkommen und finanzielle Ströme; der Gesamtprozeß und seine Effizienz. 1973. S. 127

Wauer, Günther, Günther Kopp, Felix Müller: Hartmann/Metzenmacher: Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) mit Durchführungsbestimmungen, Nebengesetzen und Verordnungen, sowie den einschlägigen intern. Verträgen und Abkommen. 6. neubearb. Aufl. S. 32

Wehrhahn, Jürgen W.: Bankbedingungen. 1973. S. 235

Weissenfeldt, Horst: Bank- und Börsen-Lexikon, begr. v. Fritz Seidenzahl. 4. erw. Aufl. 1973. S. 125

Westermann, Herbert: Gewinnerorientierter Einkauf. Grundlagen und Techniken des modernen Einkaufs. 2. neubearb. Aufl. S. 31

+ Westermann/Paulick/Bulla/Hackbeil: Handbuch der Personengesellschaften. System. Darstellung in gesellschaftsrechtlicher, steuerrechtl., betriebswirtschaftl. und arbeitsrechtl. Sicht. 1973. S. 32

Willenbrink, Karl: Von der Anfangs- zur Schlußbilanz, system. Darstellung der doppelten Buchführung. 5. Aufl. 1973. S. 158

+ Wirtschaftsgesetze. Textsammlung für Juristen und Wirtschaftsfachleute. 3. Erg.-Lief. 1973. Hrsg. C. H. Beck Verlag. H. 3 U

Wisse, Günter: Steuertips „73“. S. 96

WP-Verzeichnis 1973. Hrsg. von der Wirtschaftsprüferkommission mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. 7. Aufl. 1973. S. 125

Würdinger, Hans: Aktien- und Konzernrecht. 3. Aufl. 1973. S. 127

## Z

Zacharias, O. H. und Ursula Niemann: Steuerberater-Jahrbuch 1973/1974. 1974. S. 331

Zweifel, Martin: Holdinggesellschaft und Konzern. 1973. S. 234

**Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses der Aktiengesellschaften  
im Gemeinsamen Markt  
Kommissionsvorschlag einer 5. Richtlinie zur Angleichung  
des Gesellschaftsrechts (IV. Kapitel)\***

Von Prof. Dr. Hans Jürgen Sonnenberger,  
Universität Augsburg, gemeinsam mit wiss.Ass. Dr. Michael Coester, Augsburg

---

*Inhaltsverzeichnis:*

- I. Allgemeines
- II. Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses
  - 1. Aufstellung des Jahresabschlusses
  - 2. Prüfung des Jahresabschlusses
    - a) Vorbemerkungen
    - b) Die Rechnungsprüfer
    - c) Bestellung und Abberufung der Rechnungsprüfer
    - d) Gegenstand und Umfang der Prüfung
    - e) Durchführung der Prüfung, Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht
    - f) Haftung der Rechnungsprüfer
- III. Feststellungszuständigkeit
- IV. Gesetzliche Rücklagen
- V. Gewinnverwendung
- VI. Unwirksamkeit des Feststellungsbeschlusses

---

**I. Allgemeines**

Mit der Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses befaßt sich der Kommissionsvorschlag der 5. Richtlinie in den Art. 48 - 63. Diese Bestimmungen stehen im Zusammenhang mit dem Vorschlag einer 4. Richtlinie vom

\*) Mit diesem Beitrag wird die Besprechung des Kommissionsvorschlags einer 5. Richtlinie (Die AG 1974, H. 1 u. 2) fortgesetzt und abgeschlossen.

28.1.1972<sup>1)</sup>), wo Begriff, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses sowie seine Offenlegung behandelt worden sind.

Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses berühren unmittelbar das Hauptziel der Angleichungsbestrebungen, nämlich die Koordinierung der Schutzbestimmungen zugunsten der Gesellschafter und Dritter in den Mitgliedstaaten i. S. des Art. 54, Abs. 3 g EWGV. Einschlägige Regelungen gehörten schon immer zu den „heißen Eisen“ jeder Reformbestrebung<sup>2)</sup>.

Für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften war dies umso mehr der Fall, als neben der Vielfalt und Interdependenz der betroffenen Interessen die Verschiedenheiten mitgliedstaatlicher Regelungskomplexe und Rechtswirklichkeit eine einheitliche Lösung erschwerten. Auch hier wird voraussichtlich die bisher nicht erfolgte Berücksichtigung der neuen EG-Mitglieder Dänemark, England und Irland zu Akzentverschiebungen führen<sup>3)</sup>. Dies gilt selbst dann, wenn die außerordentlichen Prüfungsrechte des englischen Board of Trade, der in den übrigen Aktienrechten in der Gemeinschaft derzeit nicht rezeptionsfähig ist, in Angelegenheiten des Geschäftsganges außer Betracht bleiben<sup>4)</sup>.

1) Abl. EG 1972 Nr. C 7/11 ff. Vgl. dazu Müller, Einheitliche Rechnungslegungsvorschriften in der EWG in Die AG 1972, 231 ff.

2) Mellerowicz, in Großkomm. zum AktG, Vorbem. zu § 148.

3) Vgl. Die AG 1974, S. 1.

4) Vgl. Palmer's a.a.O., S. 681 ff.

**Sicherung der Liquidität und Erfüllung der Aufgaben, die der WestLB im Verbund mit den Sparkassen gestellt sind, waren im Geschäftsjahr 1973 vorrangige Ziele. Dank umfassender Vorsorge verfügte die Bank auch in Zeiten extremer Anforderungen über ein beachtliches Liquiditätspolster. Die unter dem Leitmotiv „qualitative Verbesserung der Bankleistungen“ stehende Geschäftspolitik wurde konsequent weiterentwickelt.**

erhöhte sich um 26,0 v.H. auf 13,5 Mrd DM. Die Einlagen der anderen Kunden mit Kündigungsfristen von weniger als vier Jahren entwickelten sich dagegen kontinuierlich und nahmen um 18,0 v.H. auf 3,8 Mrd DM zu.

Die längerfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten stiegen geringfügig auf 2,2 Mrd DM, die längerfristigen Einlagen der Nichtbanken blieben mit 2,6 Mrd DM nahezu konstant.

**Gedrosseltes Wachstum im Kreditgeschäft, Nebenleistungen ausgebaut.**

Im kommunalen Bereich hat die WestLB in beträchtlichem Umfang Darlehen für solche Gemeinden bereitgestellt, die haushaltsrechtlich zur Kreditaufnahme in der Lage waren. Das Volumen der neu gewährten Kommunaldarlehen belief sich auf 790 Mio DM.

## Gesicherte Liquidität verbesserte Bankleistungen

Die Bilanzsumme der WestLB stieg im Geschäftsjahr 1973 um 13,3 v.H.

auf 53,8 Mrd DM, ihre Bürgschafts- und Indossamentsverbindlichkeiten betragen 2,6 Mrd DM.

Geschäftsvolumen sowie Verwaltungs- und Auftragsgeschäft wuchsen auf insgesamt 81,0 Mrd DM. Die mit dem Vorjahr vergleichbare Entwicklung — ein Bilanzsummenwachstum von 8,7 v.H. im Inland — ist das Ergebnis einer auf Kontinuität und ausgewogene Bilanzstruktur ausgerichteten Politik. Erschließung neuer Bereiche und Ausbau der internationalen Präsenz sollen sicherstellen, daß die Aufgaben dauerhaft erfüllt werden können, die an die WestLB als Landes- und Kommunalbank sowie als Girozentrale und Geschäftsbank gestellt werden.

**Starke Einlagensteigerung, kürzere Fristen.**

Der Bestand an Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit Fristen von weniger als vier Jahren

**Die WestLB interpretiert die Ergebnisse des Geschäftsjahres 1973**

Der Gesamtumlauf an Schuldverschreibungen und die aufgenommenen langfristigen Darlehen, einschließlich sonstiger Spareinlagen, stiegen um 1,8 auf 26,1 Mrd DM.

**Beim Erstabsatz an Schuldverschreibungen konnte 1973 trotz der schwierigen Kapitalmarktsituation mit 4,4 Mrd DM das gute Vorjahresergebnis nahezu erreicht werden. Der Gesamtumlauf eigener Schuldverschreibungen der WestLB erhöhte sich von 19,4 auf 21,2 Mrd DM. Davon waren 4,7 Mrd DM Pfandbriefe, 8,9 Mrd DM Kommunalobligationen und 7,6 Mrd DM sonstige Schuldverschreibungen. In erheblichem Umfang wurden wiederum freiwillig 5 und 5½prozentige Pfandbriefe und Kommunalobligationen vorzeitig zum Nominalwert zurückgezahlt.**

Zusätzlich wurden von den Sparkassen 380 Mio DM

Kommunaldarlehen zu deren Entlastung übernommen.

Mit 330 Mio DM

gewann das Darlehnsgeschäft mit kommunalen

Eigengesellschaften stark an Bedeutung. Die Kommunaldarlehen der WestLB erreichten damit einen Stand von 9,6 Mrd DM.

Die Gesellschaft für kommunale Anlagen mbH (GKA), eine Tochter der WestLB, stellte den Kommunen verstärkt ihre Leistungen auf dem Gebiet öffentlicher Investitionen zur Verfügung. Der Ablauf von der Erstellung des Raum- und Funktionsprogramms bis zur schlüsselfertigen Übergabe eines Bauwerkes, die kaufmännische und wirtschaftliche Betreuung sowie die Finanzierung wurden weiter rationalisiert. Besondere Anforderungen im Bereich der kommunalen Versorgungswirtschaft erfüllt die Gesellschaft für kommunale Verkehrs- und Versorgungsanlagen mbH.



Bei den Baufinanzierungen wirkten sich 1973 die geld- und fiskalpolitischen Restriktionen besonders deutlich aus. Infolge der gestiegenen Zinssätze, des Abbaus der Steuerbegünstigungen und der Entspannungstendenzen am Wohnungsmarkt ging die Nachfrage nach Hypothekendarlehen merklich zurück. Insgesamt wurden mit 1,2 Mrd DM 6,3 v.H. weniger Darlehen bewilligt. Die Bewilligungen von kurzfristigen Grundstücksankaufs-, Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten reduzierten sich gegenüber 1972 sogar um nahezu die Hälfte.

Unter Berücksichtigung der am Baumarkt nicht gerade günstigen gesamtwirtschaftlichen Einflüsse war die Geschäftsentwicklung der Landes-Bausparkasse im Berichtsjahr durchaus zufriedenstellend. In den meisten Leistungssparten wurde das erfreuliche Vorjahresergebnis wiederholt, in einigen Positionen sogar übertroffen. Der Vertragsbestand belief sich auf 1,5 Mio Verträge mit einer Vertragssumme von 39,6 Mrd DM.

Bei den langfristigen Industriekrediten wurde das Neugeschäft in der ersten Jahreshälfte, als der langfristige Zins sich vorübergehend zurückgebildet hatte, im wesentlichen durch eine Reihe von Umschuldungen kurz- und mittelfristiger Investitions-Anfinanzierungen getragen. Im weiteren Verlauf des Jahres schränkten Zinssteigerungen die Bereitschaft der Kunden ein, kurz- oder mittelfristige Anfinanzierungen aus den Vorjahren umzuschulden oder ihre Neuinvestitionen durch Aufnahme langfristiger Kredite mit festen Konditionen für die gesamte Laufzeit zu finanzieren. Insgesamt wuchs das Volumen der langfristigen Industriekredite 1973 um 642 Mio DM auf 5,3 Mrd DM. Mit den ihr verbundenen Sparkassen trug die WestLB durch Gemeinschaftskredite in erhöhtem Maße

zur Kreditversorgung der mittelständischen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen bei.

### **Leasing und Exportfinanzierungen gefragt.**

Den interessierten Kunden der WestLB und der Sparkassen wurden durch organisations-eigene Gesellschaften sämtliche Varianten des Leasing und Factoring geboten. Im internationalen Leasing, auch für Exportgeschäfte, wurde das Angebot an multinational operierende Unternehmen ausgebaut.

### **Dem ausgeprägten Trend der Kunden zu immer stärkerer internationaler Diversifizierung folgend, baute die WestLB ihre Position im Export- und Auslandskredit gezielt aus. Sie bietet ihren Kunden attraktive Finanzierungen in den geforderten Währungen. Verstärkte Auslandspräsenz steigert ihre Leistungsfähigkeit.**

Im Auslandskredit verzeichnete die Bank eine Zunahme. Eurofinanzierungen wurden im wesentlichen über die WestLB International S. A., Luxemburg, eine 100%ige Tochtergesellschaft, und die seit April 1973 arbeitsfähige Niederlassung der Bank in London gewährt.

### **Für Land und Bund zur Förderung der Wirtschaft.**

Vielfältige Aktionen des Landes und des Bundes wie Mittelstandskreditprogramm, regionale Wirtschaftsförderung sowie Förderung durch Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Lastenausgleichsbank und der Bundesanstalt für Arbeit wurden über die WestLB abgewickelt. Neben der seit 1972 von Bund und Land praktizierten Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist 1973 die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur“ angelaufen, in der die Förderungsmaßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich zusammengefaßt sind.

Als Treuhänderin des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes sowie als Beauftragte der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen nimmt die WestLB umfangreiche Verwaltungs- und Treuhandaufgaben wahr. Sie mißt diesen Aufgaben als Bank des Landes große Bedeutung bei; sowohl vom Volumen als von der Arbeitsintensität her hat dieser Bereich erhebliches Gewicht, wengleich er zum größten Teil nicht in der Bilanz ausgewiesen wird.

Für weitere Informationen bitte unseren Geschäftsbericht 1973 anfordern: Westdeutsche Landesbank Girozentrale, 4 Düsseldorf, Friedrichstraße 56, Abteilung Kommunikation

# WestLB

Westdeutsche Landesbank Girozentrale  
Düsseldorf Münster

Niederlassungen Bielefeld Dortmund Essen Köln London

## II. Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

### 1. Aufstellung des Jahresabschlusses

Die Zuständigkeit zur Aufstellung des Jahresabschlusses ist im Richtlinienvorschlag nicht angesprochen. Eine Regelung erscheint auch entbehrlich, da die Aufstellung der Sache nach in den Funktionsbereich des Leitungsorgans fällt und die Rechtsordnungen aller 9 Mitgliedstaaten insoweit übereinstimmen. Zu bedauern ist dagegen, daß der Vorschlag trotz der praktischen Bedeutung keine Frist normiert, innerhalb derer Jahresabschluß samt Anhang und Lagebericht<sup>5)</sup> aufzustellen sind<sup>6)</sup>. Soweit in den Mitgliedstaaten bisher Fristen vorgesehen sind (außerhalb Deutschlands in Italien und England), weichen sie so stark voneinander ab, daß eine Angleichung geboten erscheint.

### 2. Prüfung des Jahresabschlusses

#### a) Vorbemerkungen

Wegen seiner besonderen Bedeutung für die Kontrolle des Geschäftsgebarens der Aktiengesellschaften ist eine Angleichung der europäischen Rechtsordnungen auf dem Gebiet des Prüfungswesens in besonderem Maße erforderlich. Für die Jahresrechnungen sieht daher der Kommissionsvorschlag in Art. 51 ff. die einheitliche Einführung einer Pflichtprüfung durch unabhängige Rechnungsprüfer vor, wie sie — wenn auch in unterschiedlich ausgestalteter Form — bereits in den meisten betroffenen Rechtsordnungen bekannt ist. Die Kommission macht sich damit zugleich die diesen zugrundeliegenden rechtspolitischen Erwägungen zu eigen, daß die Abschlußprüfung der Geschäftsführung einerseits nicht Sache des Leitungsorgans selbst sein kann, andererseits aber auch nicht vom Aufsichtsrat vorgenommen werden sollte, der das Leitungsorgan während des laufenden Geschäftsjahres überwacht hat<sup>7)</sup>.

Der Verschiedenheit der Systeme trägt der Kommissionsvorschlag durch eine verhältnismäßig detaillierte Regelung Rechnung, die in einigen Mitgliedstaaten tiefgreifende Änderungen des geltenden Rechts mit sich bringen wird. Sieht man vom italienischen Recht ab<sup>8)</sup>, so ist zwar in allen Staaten die externe Prüfung des Jahresabschlusses vorgesehen. Teilweise gilt das jedoch nicht für alle Aktiengesellschaften, z. B. in den Niederlanden und in Belgien<sup>9)</sup>, teilweise sind Qualifikation und Unabhängigkeit der Prüfer nur bedingt gewährleistet, so ebenfalls in Belgien und in Luxemburg<sup>10)</sup>.

Bedauerlicherweise sind im Vorschlag der 5. Richtlinie alle Fragen des Konzernrechts ausgeklammert und spätere Angleichungsmaßnahmen vorbehalten worden. Insbesondere die Inkompatibilitätsvorschriften für Rechnungsprüfer sowie ihre Nachforschungs- und Auskunftsrechte erscheinen deshalb von vornherein als unvollständige Teilregelungen, die in einer späteren Richtlinie über die Angleichung des Konzernrechts noch wesentlich zu ergänzen sind. Konsequenterweise fehlen das Institut des Konzernabschlusses sowie der Konzernabschlußprüfung der §§ 329 ff. AktG völlig.

Im übrigen regelt der Richtlinienvorschlag nur die Funktionen der Rechnungsprüfer hinsichtlich des Jahresabschlusses. Soweit einzelne Rechtsordnungen wie etwa in

Belgien<sup>11)</sup> den Prüfern auch während des Geschäftsjahres Überwachungsrechte zuweisen, bleiben diese Vorschriften unberührt<sup>12)</sup>.

#### b) Die Rechnungsprüfer

Die Prüfung des Jahresabschlusses soll nur von unabhängigen Personen vorgenommen werden dürfen, deren Qualifikation durch ein amtliches Zulassungsverfahren festgestellt ist (Art. 52). Dies gilt auch für Prüfungsgesellschaften, soweit sie nach den nationalen Rechten zulässig sind<sup>13)</sup>: Art. 53 Abs. 2 und 54 Abs. 2 setzen solche Gesellschaften als selbstverständlich voraus. Dagegen schweigt der Richtlinienvorschlag über die Qualifikationserfordernisse der in einer Prüfungsgesellschaft zusammengeschlossenen oder tätigen Personen. Auch fehlen nähere Vorschriften über die Art des Zulassungsverfahrens sowie über die fachlichen Anforderungen an die Prüfer. In der amtlichen Begründung wird insoweit auf eine künftige Spezialrichtlinie verwiesen, die inhaltlich den Grundprinzipien der WPO vom 24. 7. 1961<sup>14)</sup> sowie den vergleichbaren Ordnungen anderer Mitgliedstaaten entsprechen dürfte<sup>15)</sup>. Solange diese nicht verwirklicht ist, wird sich an der gegenseitigen nationalstaatlichen Abwehr von Prüfern, die in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen sind, wenig ändern.

Dagegen ist hinsichtlich der Qualifikationsvoraussetzungen schon jetzt festzustellen, daß die in Belgien und Luxemburg noch immer verbreiteten commissaires ordinaires endgültig den commissaires-réviseurs, also zugelassenen Buch-Sachverständigen, weichen müssen. Diese sind in Belgien bisher nur für solche Aktiengesellschaften zwingend vorgeschrieben<sup>16)</sup>, die sich zur Aufbringung von Eigen- oder Fremdkapital an die Öffentlichkeit wenden. Entsprechendes gilt für die durch Gesetz vom 3. 5. 1971 in den Niederlanden neben den „deskundigen“ eingeführten „registeraccountants“<sup>17)</sup>, die bisher die Rechnungsprüfung nur in besonders gewichtigen Gesellschaften vornehmen.

Die Mindestanforderungen an die Unabhängigkeit der Prüfer sind in Art. 53 und 54 des Richtlinienvorschlags im einzelnen aufgezählt. Soweit es sich um natürliche Personen handelt, dürfen sie nach Art. 53 Abs. 1 weder dem Leitungs- noch dem Aufsichtsorgan der zu prüfenden Gesellschaft angehören, noch deren Arbeitnehmer sein. Auch die Bekleidung einer dieser Funktionen in den letzten 3 Jahren schließt sie von einer Beauftragung aus. Die gleichen Inkompatibilitäten gelten nach Art. 53 Abs. 2 bei Prüfungsgesellschaften für deren Gesellschafter sowie Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder und generell für alle vertretungsberechtigten Personen. Ähnlich wie das AktG erfaßt andererseits der Richtlinienvorschlag nicht alle denkbaren Konfliktsfälle, die einer Unabhängigkeit der Prüfer entgegenstehen<sup>18)</sup>. Desgleichen hielt es die Kommission wegen des beschränkten Schutzzieles der

<sup>5)</sup> Zu den teilweise vom deutschen Recht abweichenden Begriffsinhalten vgl. unten 2 d.

<sup>6)</sup> Vgl. § 148 AktG.

<sup>7)</sup> Vgl. aml. Begründung zu Art. 51 des Richtlinienvorschlags.

<sup>8)</sup> Art. 2432 Cc sieht eine Prüfungszuständigkeit des collegio sindacale vor.

<sup>9)</sup> Dazu kritisch Grégoire, Manuel des sociétés anonymes, Brüssel 1973, S. 54.

<sup>10)</sup> Wiederum kritisch Grégoire a.a.O. Vgl. auch Dabin, Das belgische Aktienrecht, 1964, S. 25 f.

<sup>11)</sup> Vgl. den ersten Teil des Berichts, Die AG 1974, S. 2.

<sup>12)</sup> Vgl. aml. Begründung zu Art. 51 des Richtlinienvorschlags.

<sup>13)</sup> In England sind Prüfungsgesellschaften verboten, vgl. Companies Act 1948 section 161 Abs. 2 c, nicht aber in Schottland, section 161 Abs. 4.

<sup>14)</sup> BGBl. I. 1049.

<sup>15)</sup> Belgien: Gesetz v. 22. 7. 1953, veröffentlicht in Moniteur Belge v. 2. 9. 1953 (betr. commissaires-réviseurs); England: section 161 Companies Act 1948; section 13 Companies Act 1967 = body of accountants in the United Kingdom; Frankreich: Décr. 69—810 v. 12. 8. 1969.

<sup>16)</sup> Livre I Titre IX Art. 64 bis § 2 Ccom; an dieser Einschränkung ist in Belgien schon Kritik geübt worden, vgl. Grégoire a.a.O., S. 54.

<sup>17)</sup> Boek I Titel 3 Art. 42 a Abs. V WVK.

<sup>18)</sup> Vgl. Dürhammer, Unabhängigkeit des Abschlußprüfers im Aktiengesetz und in der Praxis, Düsseldorf 1971, S. 31 ff.

Richtlinie nicht für erforderlich, sich mit der in Deutschland vereinzelt erhobenen Forderung auseinanderzusetzen, wonach die enumerative Aufzählung des §§ 164 AktG durch eine Generalklausel ersetzt werden müsse<sup>19)</sup>. Die Verwirklichung der absoluten Unabhängigkeit bleibt den nationalen Gesetzgebern überlassen.

Eine Änderung oder Ergänzung der Unabhängigkeitsregeln des deutschen Aktienrechts ist demnach durch Art. 53 des Richtlinienvorschlages nicht veranlaßt. Unklar erscheint allenfalls der Begriff der „vertretungsgeberechtigten Personen“ in Art. 53 Abs. 2 des Richtlinienvorschlages. Sollten damit auch andere als *gesetzliche* Vertreter der Prüfungsgesellschaft gemeint sein, müßte § 164 Abs. 3, Ziff. 2 AktG erweitert werden. Eine Klarstellung im Zuge der weiteren Überarbeitung der Richtlinie wäre wünschenswert. Dagegen ist das italienische System der Abschlußprüfung durch den Aufsichtsrat mit dem Richtlinien-vorschlag nicht vereinbar, und zwar ohne Rücksicht darauf, daß in großen Gesellschaften qualifizierte und im übrigen unabhängige Rechnungsprüfer zwingend als Aufsichtsratsmitglieder aufgenommen werden müssen<sup>20)</sup>. Auch die Rechtsordnungen anderer Mitgliedstaaten erfüllen nicht ganz die Voraussetzungen des Art. 53. Da diese Norm nur Mindestvorschriften enthält, bleiben umgekehrt schärfere Beschränkungen, wie sie vor allem Frankreich kennt<sup>21)</sup>, unberührt.

Die Unabhängigkeitsregeln des Art. 53 bedürfen nach Auffassung der Kommission einer ergänzenden Absicherung. Art. 54 des Vorschlags sieht daher vor, daß auch nach Beendigung ihrer Amtszeit die Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren keine Funktionen übernehmen dürfen, die nach Art. 53 Abs. 1 als unvereinbar mit dem Prüfungsamt gelten. Der Kommissionsvorschlag, der zu einer Ergänzung von § 164 AktG führen müßte, folgt dem belgischen und französischen<sup>22)</sup> Recht, begibt sich aber auf zweifelhaftes Gebiet. Konstruktiv handelt es sich nicht um eine Inkompatibilitätsvorschrift für Rechnungsprüfer, sondern für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie für Arbeitnehmer der Aktiengesellschaft: Die Ernennung zum Rechnungsprüfer kann naturgemäß nicht von künftigen Ereignissen abhängig gemacht werden, muß also trotz eines Verstoßes gegen die Verbotsnorm wirksam bleiben. Folgerichtig erwähnt der Kommissionsvorschlag einen solchen Verstoß auch nicht als Nichtigkeitsgrund für den die Prüfung des Jahresabschlusses beendenden Feststellungsbeschuß<sup>23)</sup>. In Frankreich und Belgien wird dies auch gar nicht in Betracht gezogen. Man geht vielmehr allgemein davon aus, daß die Berufung in ein Gesellschaftsorgan innerhalb der Sperrfrist unwirksam ist<sup>24)</sup>. Der rechtspolitische Zweck — d. h. größere Unabhängigkeit der Prüfer — wird also allenfalls durch die faktische Spätwirkung der Sperrklausel erreicht.

#### c) Bestellung und Abberufung der Rechnungsprüfer

Mit der Bestimmung, daß die Rechnungsprüfer von der Hauptversammlung bestellt werden, folgt Art. 55 Abs. 1 S. 1, der Sondervorschriften über die Gründungsprüfung

unberührt läßt<sup>25)</sup>, dem übereinstimmenden Recht der Mitgliedstaaten. Die Zuständigkeit der Hauptversammlung ist rechtspolitisch verschiedentlich bestritten worden: Wollte man wirkliche Unabhängigkeit der Prüfer, so könne man nicht die Bestellung einem Organ der zu überprüfenden Gesellschaft überlassen<sup>26)</sup>. Die Kommission war indessen gut beraten, dieses Argument nicht aufzugreifen. Sachlich ist es nach wie vor zu wenig fundiert. Gemeinschaftspolitisch wäre die Einführung eines neuen Modells, z. B. gerichtliche Bestimmung des Prüfers, über die Harmonisierungsaufgabe des Richtlinienvorschlages hinausgegangen.

Ein besonderes Bestellungsverfahren ist dagegen notwendig für den Fall, daß die Hauptversammlung die Bestellung der Rechnungsprüfer versäumt oder daß ein bestellter Prüfer ausfällt. Eine Übertragung des Auswahlrechts auf den Vorstand oder Aufsichtsrat entsprechend holländischem Recht<sup>27)</sup> hat auszuschließen, denn eine solche Regelung gefährdet tatsächlich die Unabhängigkeit der Prüfer. Ebensowenig zweckmäßig erscheint die im belgischen Recht vorgesehene sofortige Einberufung einer neuen Hauptversammlung<sup>28)</sup>. Art. 55 Abs. 2 des Vorschlags überträgt daher in Übereinstimmung mit § 163 Abs. 3 S. 1 u. 2 AktG die Bestimmung dem Gericht. Die in Art. 55 Abs. 2 des Richtlinienvorschlages normierten Tatbestände, die etwas abstrakter als im AktG formuliert sind, und auch die vorgesehene Antragsberechtigung gleichen dem deutschen Recht. Nur eine § 163 Abs. 3 S. 3 AktG entsprechende Verpflichtung des Vorstands zur Antragstellung fehlt. Eine Ergänzung des Richtlinienvorschlages in diesem Punkt wäre vor allem im Hinblick auf eine etwaige Schadensersatzpflicht des Vorstands<sup>29)</sup> zu begrüßen. Außerdem wird eine Überarbeitung des Kommissionsvorschlages nach Erweiterung der Gemeinschaft klarstellen müssen, daß in Großbritannien die Notbestellung der Rechnungsprüfer durch den Board of Trade<sup>30)</sup> den Angleichungserfordernissen genügt, obwohl es sich bei dieser mit begrenzter Rechtssetzungsmacht ausgestatteten Behörde nicht um ein „Gericht“ handelt<sup>31)</sup>.

Hinsichtlich der Dauer des Prüfungsauftrages weichen die einzelnen Rechtsordnungen voneinander ab. In Deutschland und England werden die Prüfer jährlich berufen<sup>32)</sup>, in Belgien für 3 bis 6 Jahre<sup>33)</sup> und in Frankreich für 6 Jahre<sup>34)</sup>. Wiederholte Bestellung ist überall zulässig. Der Kommissionsvorschlag schließt sich der belgischen Regelung an, so daß § 163 Abs. 1 AktG modifiziert werden muß. Als Mindestdauer sieht Art. 56 3 Jahre und als Höchstdauer 6 Jahre vor, um einerseits dem Prüfer mehr Unabhängigkeit andererseits aber die Kontrolle der Hauptversammlung zu gewährleisten. Wiederwahl ist auch nach dem Kommissionsvorschlag möglich.

Ebenfalls der Unabhängigkeit der Prüfer soll Art. 57 dienen, wonach die Vergütung im voraus festgesetzt werden muß, zugleich aber weitere Vergünstigungen für dieselbe Tätigkeit streng untersagt werden. Das AktG muß ent-

<sup>25)</sup> § 30 Abs. 1 S. 1 AktG wird also nicht beeinträchtigt.

<sup>26)</sup> Vgl. *Dürhammer* a.a.O., S. 38 m. w. N. sowie *Grégoire* a.a.O. S. 54.

<sup>27)</sup> So in den Niederlanden Boek I Titel 3 Art. 51 b WVK.

<sup>28)</sup> Livre I Titre IX Art. 64 Abs. 4 (commissaires ordinaires) u. Art. 64 bis § 2 Abs. 4 Ccom (commissaires-réviseurs).

<sup>29)</sup> § 93 Abs. 2 AktG.

<sup>30)</sup> Section 159 Abs. 3 Companies Act 1948.

<sup>31)</sup> *Baumann*, Das Recht der Handelsgesellschaft im englischen Rechtskreis, Berlin 1961, S. 145.

<sup>32)</sup> Deutschland: *Gesler-Kropff* Anm. 14 zu § 163 AktG; *Baumbach-Hueck* Anm. 2 zu § 163 AktG; *Brönnner* in *Großkomm.* Anm. 4 zu § 163 AktG; England: section 159 Abs. 1 Companies Act 1948.

<sup>33)</sup> Livre I Titre IX Art. 64 bis § 1 Abs. 2 Ccom.

<sup>34)</sup> Art. 224 Gesellschaftsgesetz 1966.

<sup>19)</sup> *Westrick*, Abschlußprüfung und Abschlußprüfer nach geltendem und zukünftigem Aktienrecht, Heidelberg 1963, S. 87; kritisch dazu *Dürhammer* a.a.O., S. 32 ff.

<sup>20)</sup> Art. 2397 Abs. 2; 2399 Abs. 1 it. Cc.

<sup>21)</sup> Art. 220 f. Gesellschaftsgesetz 1966; aber auch z. T. England in section 161 Abs. 2 b Companies Act 1948 und Belgien in Livre I Titre IX Art. 64 quater Ccom.

<sup>22)</sup> Art. 221 Abs. 1 Gesellschaftsgesetz 1966 statuiert sogar eine 5-Jahresfrist.

<sup>23)</sup> Vgl. dazu unter VI.

<sup>24)</sup> Belgien: *Grégoire* a.a.O., S. 45 f.; *Frédéricq* a.a.O., S. 383; Frankreich: *Hamiat*, La réforme des sociétés commerciales II, S. 199; *Lemeunier*, La réforme des sociétés commerciales I, S. 135 (Art. 221); *Dalsace* a.a.O. Nr. 214 (S. 210).

sprechend ergänzt werden, denn bislang können die Wirtschaftsprüfer ihren Honoraranspruch nur auf §§ 631, 675 oder 611 BGB stützen<sup>35</sup>). Nur in England ist die Vergütungsfrage bisher ausdrücklich im Sinne des Kommissionsvorschlages wenigstens teilweise geklärt<sup>36</sup>). Einschlägige, aber mit dem Vorschlag unvereinbare Normen finden sich dagegen im belgischen Recht. Zwar ist dort die Vergütung als feste Summe im voraus von der Hauptversammlung zu beschließen, jedoch können einverständliche Änderungen jederzeit vorgenommen werden<sup>37</sup>). Damit ist der Schutzzweck der Vorschrift entgegen den Intentionen der Kommission unterlaufen.

Eine Abberufung der Rechnungsprüfer ist auf zwei Wegen möglich: entweder durch die Hauptversammlung oder durch ein Gericht. Die zweite Möglichkeit ist bedeutsam als Korrektur einer Bestellung durch die Hauptversammlung, bei der Hinderungsgründe für die Bestellung nicht beachtet oder übersehen worden sind. Der einschlägige Art. 55 Abs. 3 entspricht insoweit im wesentlichen § 163 Abs. 2 AktG. Zwei Abweichungen sind aber hervorzuheben. Erstens läßt § 163 Abs. 2 AktG eine gerichtliche Korrektur nur zu, soweit dies aus einem in der Person des Prüfers liegenden Grund geboten ist. Art. 55 Abs. 3 des Richtlinienvorschlages gestattet die gerichtliche Korrektur aus jedem wichtigen Grund. Zweitens versärkt der Richtlinienvorschlag den Minderheitenschutz in Hinblick auf die Antragsbefugnis von Aktionären. Statt 10 % des Grundkapitals bzw. anstelle von Anteilen im Wert von 2 Millionen DM genügen nach dem Kommissionsvorschlag 5 % des Grundkapitals oder Anteile in Höhe von mindestens 100 000 RE Nennwert. Der Richtlinienvorschlag erreicht damit eine Gleichschaltung des Quorums für die gerichtliche Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft (Art. 16)<sup>38</sup>), setzt sich aber über die — soweit vorhanden — übereinstimmenden Regelungen der Mitgliedstaaten hinweg.

Die Bestellung von Rechnungsprüfern kann in Deutschland von der Hauptversammlung frei widerrufen werden<sup>39</sup>), in anderen Ländern ist der Widerruf an das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ gebunden. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Prüfers fordert der Kommissionsvorschlag in Art. 61 ebenfalls einen wichtigen Grund für die Abberufung während der Amtszeit. Konsequenterweise und auch als Folge der mindestens 3 jährigen Amtsdauer (Art. 56) fehlt dafür die zeitliche Schranke des § 163 Abs. 5 S. 1 AktG. Die Vorlage des Prüferberichts schließt das Widerrufsrecht nicht aus. Das deutsche Recht muß demnach in mehrfacher Hinsicht revidiert werden.

#### d) Gegenstand und Umfang der Rechnungsprüfung

Nach Art. 51 Abs. 2 erstreckt sich die Rechnungsprüfung auf den „Jahresabschluß“ i. S. des Art. 2 des Vorschlags der 4. Richtlinie vom 28. 1. 1972<sup>40</sup>) und auf den „Lagebericht“ i. S. des dortigen Art. 43. Demnach unterliegen der Rechnungslegung die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der „Anhang zum Jahresabschluß“, d. h. die Erläuterung der vorgenannten Rechnungen durch das Leitungsorgan<sup>41</sup>). Da letztere nach deutschen Vorstellungen Teil des Geschäftsberichts ist<sup>42</sup>), besteht der eben-

falls der Rechnungsprüfung unterworfenen Lagebericht nur aus dem zweiten Teil des deutschen Geschäftsberichts.

Damit bezieht sich die Rechnungsprüfung auch auf die Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft<sup>43</sup>). Da außerdem Art. 58 Abs. 1 des Richtlinienvorschlages noch die Buchführung in die Prüfung einbezieht, ergeben sich hinsichtlich der Prüfungsgegenstände gegenüber § 162 Abs. 1 S. 1 AktG keine Veränderungen.

Der Richtlinienvorschlag unterwirft damit allerdings nur den engsten Kreis der Rechnungsunterlagen der Pflichtprüfung. Gegenüber den romanischen Rechten fehlt das Inventar. Darüber hinaus wäre zu überlegen gewesen, ob nicht zur Erhöhung des Informationswertes des Jahresabschlusses weitere Nebenrechnungen wie etwa die Bewegungsbilanz und die Aufstellung der unverteilter Gewinne<sup>44</sup>) mit einzubeziehen gewesen wären. Da aber der Zweck der Harmonisierung nicht die Einführung neuer rechtspolitischer Vorstellungen umfaßt, führen diese Erwägungen bereits an die Grenzen der Angleichungskompetenz<sup>45</sup>). Nach dem Wortlaut des Art. 51 Abs. 2 bleibt es natürlich den Gesetzgebern der Mitgliedstaaten unbenommen, den Gegenstand der Rechnungsprüfung weiter zu fassen.

Es wurde bereits festgestellt, daß die Kommission keine Fristen für die Aufstellung des Jahresabschlusses vorgehen hat. Der gleiche Mangel ist hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage zu vermerken. Da die gesamte Prüfung in Frage gestellt ist, wenn den Rechnungsprüfern nicht genügend Zeit zur Verfügung steht, hätte die Kommission das Leitungsorgan an die Einhaltung bestimmter Fristen zur Vorlage der Rechnungsunterlagen binden sollen. Entsprechende Vorschriften finden sich in § 148 AktG und im französischen Gesellschaftsrecht<sup>46</sup>).

Prüfungsmaßstab sind nach dem Kommissionsvorschlag Gesetz und Satzung (Art. 58 Abs. 1). Gegenüber dem deutschen Recht liegt darin in zweierlei Hinsicht eine Änderung. Zum einen ist gem. § 162 Abs. 2 AktG der Lagebericht als Teil des Geschäftsberichts nicht der unmittelbaren Prüfpflicht unterworfen, sondern nur allgemein daraufhin zu überprüfen, ob durch ihn nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erweckt wird. Eine Nachprüfung sämtlicher Angaben — wie im Erläuterungsbericht als anderen Teil des Geschäftsberichts — ist nicht erforderlich<sup>47</sup>). Der Richtlinienvorschlag hingegen unterstellt den Lagebericht dem gleichen Prüfungsmaßstab wie die übrigen Rechnungsunterlagen. Dies wäre vertretbar, wenn nicht gleichzeitig auf den Gesichtspunkt des „richtigen Gesamteindrucks“ verzichtet worden wäre. Die Rechnungsprüfer müssen zwar in ihrem Bericht gegebenenfalls eine „schwere finanzielle Gefährdung der Gesellschaft“ vermerken<sup>48</sup>). Beim Lagebericht geht es jedoch darum, eine richtige Vorstellung von der Gesamtgeschäftslage des Unternehmens zu vermitteln. Dieses angestrebte Informationsergebnis<sup>49</sup>) folgt nicht allein aus der Gesetzmäßigkeit der Angaben und kann sogar trotz ihrer Gesetzmäßigkeit verfälscht werden. Mit gutem Grund findet sich deshalb in allen beteiligten Rechtsordnungen als übergeordneter Prüfungsmaßstab die „richtige

<sup>35</sup>) *Baumbach-Hueck*, Anm. 3 zu § 163 AktG.

<sup>36</sup>) Section 159 Abs. 7 Companies Act 1948.

<sup>37</sup>) Livre I Titre IX Art. 64 ter, Abs. 1 u. 2 Ccom.

<sup>38</sup>) Vgl. zweiter Teil des Berichts in: Die AG 1974 S. 34.

<sup>39</sup>) Vgl. § 163 Abs. 5 AktG.

<sup>40</sup>) Fundstellennachweis vgl. Fn. 1.

<sup>41</sup>) Art. 40—42 des 4. Richtlinienvorschlages.

<sup>42</sup>) Vgl. § 160 Abs. 2 S. 1 AktG und dazu *Baumbach-Hueck*, Anm. 2 zu § 160 AktG; *Lück*, Die externe Rechnungslegung der Aktiengesellschaften, Düsseldorf 1970, S. 144.

<sup>43</sup>) Vgl. Art. 228 Abs. 1 frz. Gesellschaftsgesetz 1966; Livre I Titre IX Art. 77 Belg. Ccom.

<sup>44</sup>) Diese beiden Rechnungen werden in den USA üblicherweise vorgelegt, *Lück* a.a.O., S. 125.

<sup>45</sup>) Dies übersieht *Lück* in seiner Kritik am europäischen Vorgehen, a.a.O., S. 13 f.

<sup>46</sup>) Art. 340 Gesellschaftsgesetz 1966 i. V. m. Art. 24 des Gesellschaftsdekrets 1967.

<sup>47</sup>) *Baumbach-Hueck*, Anm. 10 zu § 162 AktG; *Lück* a.a.O., S. 145; *Gebler-Kropff*, Anm. 16, 17 zu § 162.

<sup>48</sup>) Vgl. dazu unter *Ziffer* e.

<sup>49</sup>) Vgl. *Lück* a.a.O., S. 10—14.

Vorstellung von der Geschäftslage<sup>50)</sup>. Im Kommissionsvorschlag ist dieser Gesichtspunkt vermutlich übersehen worden, auch die amtliche Begründung nimmt dazu nicht Stellung. Eine Überarbeitung sollte diese Lücke schließen.

e) *Durchführung der Rechnungsprüfung, Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht*

Der Erfolg einer Rechnungsprüfung hängt wesentlich vom Umfang der Auskunfts- und Nachforschungsrechte der Prüfer ab. Mit der Gewährung eines umfassenden Informations- und Einsichtsrechtes gegenüber der Gesellschaft und ihren Organen folgt Art. 59 des Kommissionsvorschlags den insoweit übereinstimmenden Aktienrechten der Mitgliedsländer. Die erheblichen Zündstoff enthaltende Frage, in welchem Umfang diese Rechte auch gegenüber verbundenen Unternehmen oder gar Dritten<sup>51)</sup> bestehen, ist freilich bis zur Angleichung des Konzernrechtes aufgeschoben. Die entscheidenden Differenzen der nationalen Aktiengesetze warten daher noch auf ihre Bewältigung. Als unmittelbares Versäumnis des Richtlinienvorschlags erscheint es hingegen, daß eine dem § 165 Abs. 3 AktG entsprechende Bestimmung fehlt, zumal hier die mitgliedstaatlichen Rechte sachlich leicht voneinander abweichen. Zwar läßt der Vorschlag — wie schon erwähnt — die Frage allgemeiner Kontrollfunktionen der Rechnungsprüfer auch während des laufenden Geschäftsjahres bewußt offen<sup>52)</sup>. Im Hinblick auf die durch mehrjährige Amtszeit nach Art. 56 des Vorschlags gesicherte Kontinuität des Prüferamtes gehört jedoch die Erstreckung der Auskunfts- und Einsichtsrechte auf den vor der Erstellung des Jahresabschlusses liegenden Zeitraum noch zu dessen sachgerechter Prüfung. Außerdem wäre die Bedeutung des Informationsrechtes unterstrichen worden, wenn — wie im deutschen und englischen Recht<sup>53)</sup> — der Richtlinienvorschlag vorgesehen hätte, daß im Prüfungsbericht dazu Stellung zu nehmen ist, ob und wie der Auskunftspflicht genügt wurde.

Keine Besonderheiten gegenüber dem geltenden AktG enthält Art. 58 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags, wonach die Rechnungsprüfer auf dem Jahresabschluß das Prüfungsergebnis mit oder ohne Einschränkungen zu bestätigen oder die Bestätigung zu versagen haben, falls Einwendungen zu erheben sind. Auf die in § 167 Abs. 3 AktG normierten Formerfordernisse verzichtet der Vorschlag, obgleich sie im Hinblick auf spätere Änderungen des Abschlusses und eine dadurch möglicherweise erforderliche Nachtragsprüfung zweckmäßig gewesen wären.

Da mit dem Bestätigungsvermerk dem Informationsbedürfnis der Interessenten nicht genügt ist, regelt Art. 60 Abfassung und Inhalt des zusätzlich zu erstellenden Prüfungsberichts, der nach Art. 44 des Vorschlags der 4. Richtlinie mit dem Jahresabschluß offenzulegen ist: eine für das deutsche Recht interessante Neuerung<sup>54)</sup>.

Was den Prüfungsbericht selbst betrifft, so ist vorzuschicken, daß er in allen beteiligten Rechtsordnungen bereits bekannt ist. Abweichungen ergeben sich allerdings

hinsichtlich des Inhalts. Der Richtlinienvorschlag begnügt sich in Art. 60 insoweit mit einem Mindestprogramm: Der Bericht hat sich darüber zu äußern, ob bei der Buchführung, beim Jahresabschluß und beim Lagebericht Gesetz und Satzung eingehalten und dies entsprechend geprüft wurde. Er muß sodann den Wortlaut des Bestätigungsvermerks wiederholen und etwaige Einschränkungen begründen. Schließlich hat er noch die Tatsachen zu vermerken, aus denen sich „eine schwere finanzielle Gefährdung der Gesellschaft ergibt“. Wenn im letzten Punkt der Richtlinienvorschlag deutlich hinter § 166 Abs. 2 AktG zurückbleibt, so ist das eine Konsequenz der oben schon bedauerten Begrenzung der bei der Rechnungsprüfung zu berücksichtigenden Prüfungsmaßstäbe. Infolge ihrer weiterreichenden Prüfungspflicht haben nämlich die deutschen Wirtschaftsprüfer auch die Tatsachen zu erwähnen, die die weitere Entwicklung des Unternehmens beeinträchtigen. Ähnliches gilt für den report der englischen Buchprüfer, während das französische Aktienrecht eine entsprechende Berichtspflicht jedenfalls nicht ausdrücklich statuiert hat<sup>55)</sup>. Zusammen mit der oben angelegten Ergänzung der Prüfungspflicht sollte eine entsprechende Ergänzung des Art. 60 des Richtlinienvorschlags überlegt werden.

Über das weitere Verfahren nach Fertigstellung des Prüfungsberichts schweigt der Kommissionsvorschlag. Insbesondere bleibt es den nationalen Rechtsordnungen überlassen, ob der Bericht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat oder beiden vorzulegen und wie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Prüfern und der Gesellschaft zu verfahren ist.

f) *Haftung der Rechnungsprüfer*

Anders als das AktG stellt der Richtlinienvorschlag für Rechnungsprüfer keine eigenen Haftungsnormen auf: Art. 62 verweist pauschal auf Art. 14 - 21, in denen die Haftung von Leitungs- und Aufsichtsorgan ausführlich geregelt ist. Diese Gleichschaltung war möglich, weil dort der Pflichtenkreis der Gesellschaftsorgane nur general-klauselartig umschrieben ist<sup>56)</sup> und auf die Normierung spezieller Pflichten der Rechnungsprüfer verzichtet wurde. Ein Grund für diese Zurückhaltung ist indessen bei der Haftung der Rechnungsprüfer — anders als bei der allgemeinen Organhaftung<sup>57)</sup> — nicht ersichtlich. Anders als bei den Leitungs- und Aufsichtsorganen sind die typischen Pflichten der Rechnungsprüfer zur Sorgfalt, Objektivität und Verschwiegenheit tatbestandlich leicht zu erfassen und werden in den Mitgliedstaaten im Grundsatz kaum unterschiedlich verstanden. Insbesondere die Pflicht zur Verschwiegenheit ist ohne nähere Konkretisierung recht wirkungslos. Die Zurückhaltung der Kommission ist umso schwerer verständlich, als die amtliche Begründung mit keinem Wort auf die besondere Problematik der Prüferhaftung eingeht.

Im übrigen bedeutet die Verweisung auf die allgemeine Organhaftung, daß künftig der Rechnungsprüfer auch gegenüber den Aktionären und Dritten haften soll<sup>58)</sup>. Damit ergeben sich dieselben Rechtsprobleme, auf die bereits bei Behandlung der Art. 14-21 eingegangen wurde<sup>59)</sup>: Der deliktsrechtliche Charakter der Haftung gegenüber Dritten betrifft einmal die Frage der Angleichungskompetenz nach Art. 54 Abs. 3 g EWGV; zum anderen wird auch hier in die Systematik des deutschen Deliktsrechts eingebrochen.

Abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken gegenüber Art. 62 des Richtlinienvorschlags verdienen drei Aspekte

<sup>50)</sup> Belgien: *Frédéricq* a.a.O., S. 396 („La situation réelle de la société“); Deutschland: § 162 Abs. 2 AktG; England: section 147 Abs. 2 Companies Act 1948 und section 14 Abs. 3 Companies Act 1967 („A true and fair view of the company's affairs“); *Gower* a.a.O., S. 455; *Palmer's* a.a.O., S. 644; Frankreich: Art. 228 Gesellschaftsgesetz 1966 („Les commissaires aux comptes certifient la régularité et la sincérité . . .“), zu diesem Begriff vgl. *Dalloz*, Code des sociétés, Paris 1971, Anm. zu Art. 228 Gesellschaftsgesetz 1966; Italien: *Henrich*, Das italienische Aktienrecht, Frankfurt u. Berlin 1965, S. 18.

<sup>51)</sup> Z. B. sind in Frankreich auch Dritte auskunftspflichtig, die Geschäfte für Rechnung der Gesellschaft getätigt haben, Art. 229 Abs. 4 Gesellschaftsgesetz 1966.

<sup>52)</sup> Vgl. oben II, 2a.

<sup>53)</sup> § 166 Abs. 1 S. 2 AktG; section 14 Abs. 6 Companies Act 1967.

<sup>54)</sup> *Baumbach-Hueck*, Anm. 8 zu § 166 AktG.

<sup>55)</sup> Vgl. Art. 230 Gesellschaftsgesetz 1966.

<sup>56)</sup> Siehe zweiter Teil des Berichts, Die AG 1974, S. 33.

<sup>57)</sup> A.a.O., Die AG 1974, S. 33.

<sup>58)</sup> De lege ferenda wurde eine derartige Haftung in Deutschland von *Westrick* a.a.O., S. 90 f. gefordert.

<sup>59)</sup> Siehe zweiter Teil des Berichts, Die AG 1974, S. 34.

der Prüferhaftung noch besondere Beachtung: Die ziffermäßige Haftungsbegrenzung des deutschen Rechts wird in der amtlichen Begründung des Vorschlags ausdrücklich abgelehnt. § 168 Abs. 2 AktG wird deshalb ersatzlos wegfallen müssen. Andererseits wird die von § 168 Abs. 1 AktG begründete unmittelbare Haftung auch der Prüfergehilfen bestehen bleiben, da der Richtlinienvorschlag nur eine Mindestregelung enthält. Eindeutig unvereinbar mit dem Richtlinienvorschlag sind dagegen Bestimmungen, die eine Haftungsfreistellung der Prüfer nach Entlastung durch die Hauptversammlung vorsehen<sup>60</sup>): Art. 14 Abs. 5 schließt zwar nicht die Entlastung, wohl aber eine daran geknüpfte Haftungsbefreiung aus.

### III. Die Feststellung des Jahresabschlusses

Während das deutsche Aktienrecht die Zuständigkeit zur förmlichen Billigung und Feststellung des Jahresabschlusses vorrangig dem Aufsichtsrat und Vorstand zuweist und die Hauptversammlung nur hilfsweise für zuständig erklärt, kommt nach den Gesetzen der anderen Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft diese Kompetenz den Hauptversammlungen zu. Überwiegend ist die „competence d'approbation“ der Hauptversammlung eine Folge der derzeit noch verbreiteten zweimitgliedrigen Organisation der Gesellschaft, bei der ein anderes Organ als die Hauptversammlung nicht in Betracht kommt. Aber auch in Italien, das eine dem AktG ähnliche dreigliedrige Organisationsstruktur kennt, und in Frankreich, das diese wahlweise zuläßt<sup>61</sup>), ist die Feststellung der Bilanz ein Vorrecht der Hauptversammlung<sup>62</sup>). Es ist daher damit zu rechnen, daß auch nach einheitlicher Einführung der dreigliedrigen Organisationsstruktur die meisten Staaten die rechtspolitische Frage der Feststellungszuständigkeit zugunsten der Hauptversammlung beantworten werden. Der Richtlinienvorschlag geht offenbar von dieser Annahme aus. Art. 48 Abs. 1 sieht die Zuständigkeit der Hauptversammlung vor, jedoch wird in Abs. 2 die Möglichkeit eingeräumt, ein dem AktG entsprechendes Verfahren einzuführen.

Die Zielrichtung der Rechtsangleichung nach Art. 54 Abs. 3g EWGV erfordert eine in allen Gemeinschaftsstaaten einheitliche Regelung der Feststellungszuständigkeit nicht unbedingt. Daher ist zu begrüßen, daß Art. 48 des Kommissionsvorschlags für das deutsche Aktienrecht keine Novellierung des nach jahrzehntelanger Diskussion und mehrfachen Änderungen erreichten und allgemein als befriedigend empfundenen Feststellungsverfahrens<sup>63</sup>) notwendig macht. Im übrigen darf die im Vorschlag an erster Stelle vorgesehene Möglichkeit, die Hauptversammlung für zuständig zu erklären, nicht als ein Plädoyer für diese Alternative mißverstanden werden. Vielmehr ist Art. 48 eher als ein Zugeständnis an die Rechtstradition der Mitgliedstaaten zu werten. Von der Sache her weisen nämlich nicht nur die Rechtsentwicklungen in Deutschland, sondern auch das sog. „materielle Feststellungsrecht“ betreffenden Vorschriften des 4. Richtlinienvorschlags<sup>64</sup>) insbesondere über die Bewertung und die Erstellung des sog. Anhangs<sup>65</sup>) eher auf die Kompetenzregelung des AktG als optimales Modell hin.

Angesichts dieser Sachlage sollte Art. 48 des Richtlinienvorschlags noch nicht als endgültig betrachtet werden.

<sup>60</sup>) *Frédérica* a.a.O., S. 397 zu Livre I Titre IX Art. 79 Abs. 3 Ccom.

<sup>61</sup>) Siehe erster Teil des Berichts, Die AG 1974, S. 2.

<sup>62</sup>) Vgl. Art. 347 Abs. 1 frz. Gesellschaftsgesetz 1966; Art. 2433 Abs. 1 it. Cc.

<sup>63</sup>) Vgl. dazu *Scherpf*, Die aktienrechtliche Rechnungslegung und Prüfung, Köln 1967, Rdn. 425 f.

<sup>64</sup>) Art. 28 ff. des Kommissionsvorschlags einer 4. Richtlinie, vgl. Fn. 1.

<sup>65</sup>) Vgl. Art. 41 a.a.O. sowie oben II d d.

Rechtspolitisch sprechen der Sachverstand und die schon infolge besserer Information sachlichere Entscheidungsbildung der Verwaltung zugunsten ihrer formellen Feststellungszuständigkeit<sup>66</sup>). In modernen Aktienrechten sollte außerdem die Tendenz darauf gerichtet sein, die faktische Vormachtstellung der Verwaltung zum Ausgangspunkt ausgleichender Vorschriften auch auf dem Gebiet der Rechnungslegung zu machen<sup>67</sup>). Mit dem Zugeständnis des Art. 48 an traditionelle Verfestigungen wird dieser erforderliche Realitätsbezug anders als z. B. kürzlich in den Überlegungen der Schweizer „Arbeitsgruppe für die Überprüfung des Aktienrechts“<sup>68</sup>) zu sehr in den Hintergrund gedrängt.

Abgesehen von der Zuständigkeit zur Feststellung des Jahresabschlusses läßt der Richtlinienvorschlag mehrere wichtige Fragen unbeantwortet. Offenbar wurden sie in den bisherigen Beratungen stillschweigend übergangen. Die erste betrifft den Umfang der Hauptversammlungszuständigkeit. Darf sie den vorgelegten Jahresabschluß nur in toto annehmen oder ablehnen oder steht ihr eine Änderungsbefugnis zu? Das AktG hat in § 173 Abs. 3 diese Frage zwar ausdrücklich im letzteren Sinne entschieden, doch ist das Problem nicht überall geklärt<sup>69</sup>). Weiterhin fehlen Regelungen sowohl zur Änderungsbefugnis als auch zu einer etwaigen Nachtragsprüfung. Gerade auch im Hinblick auf das Folgeproblem einer Nachtragsprüfung<sup>70</sup>), die ebenfalls im Richtlinienvorschlag nicht erwähnt ist, erscheint es unerläßlich, diese Fragen einheitlich zu regeln.

Des weiteren ist im Richtlinienvorschlag nichts gesagt über die Rolle der Rechnungsprüfer im Rahmen des Feststellungsverfahrens. Nach deutschem und französischem Recht nehmen sie an der Hauptversammlung teil, nach englischem Recht haben sie ausdrücklich das Recht der Anhörung<sup>71</sup>). Auch dieser Punkt muß im Zusammenhang mit einer etwaigen Nachtragsprüfung gesehen werden. Die anwesenden Rechnungsprüfer könnten über deren Notwendigkeit befinden und einfachere Ergänzungen an Ort und Stelle vornehmen<sup>72</sup>).

### IV. Gesetzliche Rücklage

Zur Deckung möglicher Gesellschaftsverluste schreibt Art. 49 Abs. 1 in Übereinstimmung mit § 150 Abs. 1 und 2 S. 1 AktG die Bildung einer gesetzlichen Rücklage vor. Dem geltenden deutschen Recht entspricht es auch, daß diese Rücklage unabhängig von besonderen gesetzlichen Rücklagen für den Fall einer Kapitalherabsetzung ist<sup>73</sup>). Die Rücklage wird dadurch gebildet, daß 5 % des Jahresergebnisses, gegebenenfalls gemindert um einen Verlustvortrag, zurückzustellen sind, bis ein Betrag von mindestens 10 % des Grundkapitals erreicht ist. Damit gibt der Kommissionsvorschlag praktisch § 150 Abs. 2 Z. 1 AktG wieder. Ergebnis der Angleichung auf der Grundlage des Vorschlags wird mithin die Einführung einer Mindestrücklage in den Aktienrechten aller Gemeinschaften sein, was derzeit nicht der Fall ist<sup>74</sup>). Da es sich andererseits

<sup>66</sup>) *Scherpf* a.a.O., S. 217, Fn. 540; *Gebler*, Die AG 1965, S. 345.

<sup>67</sup>) Vgl. dazu *Duss*, Die AG 73, S. 239, sub 2; *Dabin* a.a.O., S. 28 ff.

<sup>68</sup>) *Duss* a.a.O.

<sup>69</sup>) Vgl. z. B. für die Niederlande v. d. *Grinten* in *Jura Europae*, Niederlande, Nr. 61 b.

<sup>70</sup>) Über das Institut der Nachtragsprüfung bestand auch in Deutschland bis 1965 Streit, vgl. *Mutze*, Die AG 1966, S. 176; *Scherpf* a.a.O., Rdn. 443.

<sup>71</sup>) Section 14 Abs. 5 Companies Act 1967; vgl. auch *Palmer's* a.a.O., S. 647.

<sup>72</sup>) *Gebler-Kropff*, § 176, Anm. 12.

<sup>73</sup>) Vgl. Art. 27 ff. des Vorschlags einer 2. Richtlinie = ABL. 1970 C 48. 21 f.; dazu *Niessen* in Die AG 1970, S. 289.

<sup>74</sup>) Vorschriften fehlen in England und den Niederlanden.

bei Art. 49 nur um eine Mindestbestimmung handelt<sup>75)</sup>, bleiben weiterreichende Vorschriften bestehen<sup>76)</sup>.

Die gesetzliche Rücklage darf laut Art. 49 Abs. 2 des Vorschlags nur zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden, die auf andere Weise, etwa durch freie Rücklagen oder Gewinnvorträge, nicht gedeckt werden können. Entsprechende Bestimmungen fehlen in den meisten Rechtsordnungen bisher, wenn auch weitgehend Einigkeit besteht, daß die Rücklage nur der Verlustdeckung dienen kann<sup>77)</sup>. Die Einführung einer entsprechenden Norm dient daher wenigstens der Klarstellung.

#### V. Gewinnverwendung

Eine erhebliche Änderung des deutschen Rechts wird hinsichtlich des die gesetzliche Rücklage übersteigenden Gewinnes erforderlich. Entsprechend der im AktG normierten formellen Feststellungszuständigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat verleiht ihnen § 58 Abs. 2 AktG selbständige Kompetenzen bei der Gewinnverwendung. Der Hauptversammlung verbleibt danach regelmäßig nur die Befugnis, über den „Bilanzgewinn“ zu entscheiden, also über den Teil des Jahresüberschusses, den Vorstand und Aufsichtsrat nicht in freie Rücklagen eingestellt haben.

Eine weitere Einschränkung der Hauptversammlungsbezugnisse enthält noch § 58 Abs. 1 AktG, der satzungsmäßige Rücklagen zuläßt. Der Richtlinienvorschlag geht demgegenüber in Art. 50 von wesentlich umfangreicheren Kompetenzen der Hauptversammlung aus. Erklärtes Ziel des Vorschlags ist es, den Einfluß der Aktionäre auf die Gewinnverteilung in vollem Umfang zu sichern<sup>78)</sup>, wobei freilich zu bezweifeln ist, ob dies in Hinblick auf die Rechtswirklichkeit und die Erfordernisse der Praxis wirklich zweckmäßig ist.

Art. 50 Abs. 1 sieht vor, daß die Hauptversammlung über die Verwendung des gesamten Jahresergebnisses, allenfalls gemindert um einen Verlustvortrag, zu entscheiden hat. Dies soll offensichtlich auch dann gelten, wenn die nationalen Gesetzgeber gem. Art. 48 Abs. 2 des Vorschlags die Zuständigkeit zur Feststellung des Jahresabschlusses nicht der Hauptversammlung, sondern primär dem Leitungs- und Aufsichtsorgan übertragen. § 58 Abs. 2 AktG ist danach nicht aufrechtzuerhalten. Allerdings sieht auch der Richtlinienvorschlag die Notwendigkeit, den Umfang der freien Rücklagenbildung einigermaßen voraussehbar und für die Verwaltung kalkulierbar zu gestalten. Deshalb begründet Art. 50 Abs. 2 die in einigen Gemeinschaftsstaaten bereits bekannte Möglichkeit, daß über einen Teil des Jahresergebnisses, höchstens jedoch 50 %, vorab durch die Satzung verfügt wird<sup>79)</sup>. Unbeantwortet läßt der Kommissionsvorschlag, ob dabei ein Vorabzug der Beträge stattfindet, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind<sup>80)</sup>.

Die Entscheidung des Richtlinienvorschlags bedeutet einen erheblichen Eingriff in die Planungs- und Gestaltungskompetenz der Unternehmensführung. Die Verstärkung des Aktionärsinflusses mag zwar einerseits be-

grüßenswert sein, wird aber kaum zu einer sachgerechteren Finanzpolitik der Gesellschaft führen. Wenn der Richtlinienvorschlag schon bei der Feststellungszuständigkeit ein Alternativmodell zugelassen hat, so ist nicht verständlich, warum dies nicht auch im Gewinnverwendungsverfahren hinsichtlich der Rücklagenbildung durch die Verwaltung möglich gewesen wäre. Die amtliche Begründung zu Art. 50 geht davon aus, daß die beiden Systeme einander nicht gleichwertig seien — bei der Feststellungszuständigkeit ist das allerdings auch nicht der Fall. Es wäre wünschenswert, wenn der Richtlinienvorschlag in diesem Punkt nochmals überdacht würde.

#### VI. Unwirksamkeit des Feststellungsbeschlusses

Der Kommissionsvorschlag befaßt sich abschließend in Art. 63 mit fehlerhaften Feststellungsbeschlüssen des zuständigen Gesellschaftsorgans. Wie bereits bei der allgemeinen Behandlung fehlerhafter Hauptversammlungsbeschlüsse wird auch hier keine Entscheidung zugunsten einer bestimmten Sanktionsform getroffen. Auf die Verschiedenheit der nationalen Ordnungen wurde bereits hingewiesen<sup>81)</sup>. Besondere Regelungen für den Feststellungsbeschuß finden sich außer im AktG<sup>82)</sup> nur im französischen Gesellschaftsrecht<sup>83)</sup>. Übereinstimmend sehen beide Rechtsordnungen bei Verstößen gegen wesentliche Prüfungsvorschriften als Sanktion die Nichtigkeit bzw.

Anfechtbarkeit des Feststellungsbeschlusses vor. Die fehlende Festlegung der Sanktionsformen ist in gleicher Weise wie bei den fehlerhaften Hauptversammlungsbeschlüssen im allgemeinen zu bedauern<sup>84)</sup>.

Als Unwirksamkeitsgründe zählt der Kommissionsvorschlag wesentliche Verstöße gegen das Prüfungsverfahren auf, insbes. das Fehlen einer Prüfung überhaupt sowie eine Prüfung durch Personen, die nicht die Voraussetzungen der Richtlinienbestimmungen erfüllen. Eine Angleichung des AktG ist nur insoweit notwendig, als auch die Versagung des Bestätigungsvermerks durch die Rechnungsprüfer einen wirksamen Feststellungsbeschuß hindern soll. Die praktischen Auswirkungen dieser Änderung werden allerdings unbedeutend sein<sup>85)</sup>. Soweit das AktG weitere Nichtigkeitsgründe kennt, die nicht auf einer fehlerhaften Rechnungsprüfung beruhen, werden diese von dem Kommissionsvorschlag nicht berührt: Nur bezüglich der Rechnungsprüfung enthält der Richtlinienvorschlag eine erschöpfende Aufzählung<sup>86)</sup>.

Sieht man davon ab, daß die deutschen Fristen für die Nichtigkeits- bzw. Anfechtungsklage korrigiert werden müssen, so enthält der Richtlinienvorschlag keine nennenswerten verfahrensrechtlichen Besonderheiten. Ergänzend ist nur noch hervorzuheben, daß der Vorschlag darüber schweigt, was aus dem Beschuß der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung wird, wenn der Feststellungsbeschuß hinfällig ist. Dies wird besonders aktuell, wenn die Beschußkompetenzen auf Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung aufgeteilt sind. § 253 AktG verbindet das rechtliche Schicksal des Verwendungsbeschlusses mit dem des Feststellungsbeschlusses; das gleiche gilt der Sache nach für das französische Recht, das in Art. 222 des Gesellschaftsgesetzes 1966 generell alle Beschlüsse nichtig sein läßt, die auf einer fehlerhaften Prüfung beruhen. Der Schutzzweck des Richtlinienvorschlags erfordert eine Angleichung aller Rechtsordnungen in diesem Punkt.

<sup>75)</sup> Amtl. Begründung zu Art. 49.

<sup>76)</sup> So insbesondere Art. 2428 Abs. 1 it. Cc und § 150 Abs. 2 Z. 2—4 AktG.

<sup>77)</sup> Eine ausdrückliche Norm findet sich in § 150 Abs. 3 AktG. Belgien: *Grégoire* a.a.O., S. 79; Italien: *Ferri*, *Le Società* 1971, S. 579. Unklar ist die Rechtslage offenbar in Frankreich, vgl. *Ripert-Roblot* a.a.O. Nr. 1501.

<sup>78)</sup> Amtl. Begründung zu Art. 50.

<sup>79)</sup> Vgl. § 58 Abs. 1 AktG. Zum französischen bzw. niederländischen Recht vgl. *Dalsace* a.a.O., Nr. 194, 195 und v. d. *Grinten* in *Jura Europae* Bd. II, Nr. 62.

<sup>80)</sup> Diese Frage ist klärungsbedürftig, vgl. § 58 Abs. 1, S. 2 AktG.

<sup>81)</sup> Erster Teil des Berichts, Die AG 1974, S. 40.

<sup>82)</sup> §§ 256, 257 AktG.

<sup>83)</sup> Art. 222 Gesellschaftsgesetz 1966.

<sup>84)</sup> Erster Teil des Berichts, Die AG 1974, S. 41.

<sup>85)</sup> Vgl. *Baumbach-Hueck*, Anm. 9 zu § 167 AktG.

<sup>86)</sup> Vgl. amtliche Begründung zu Art. 63 des Richtlinienvorschlags.